

Verträge in der Insolvenz

Prof. Dr. Florian Jacoby & RA Dr. Nils Weiland

Köln, 26. April 2013

Übersicht

	Folien
I. Grundlagen	003-022
II. Vertragsverhältnisse im Eröffnungsverfahren	023-033
III. Erfüllungswahlrecht (§§ 103, 105)	034-054
IV. Fortbestehen von Miete u.a. (§ 108)	055-100
V. Erlöschende Geschäftsbesorgung (§§ 115 f.)	101-107
VI. (Keine) insolvenzfesten Lösungsklauseln	108-116
VII. Lizenzen	117-124
VIII. Beraterverträge in der Insolvenz	125-139

I. Grundlagen

1. Insolvenzfestigkeit des Synallagmas
2. Schutz erlangter Rechtspositionen
3. Gegenleistungsgrundsatz

Beispiel nach BGH ZIP 2013, 179

- Schuldnerin vermietete eine Werkhalle an den Beklagten.
- Im Mietvertrag vereinbarten die Vertragsparteien, dass der Beklagte an die Schuldnerin eine Barkautionszahlung zu zahlen habe.
- Die Schuldnerin verpflichtete sich, die Kautionszahlung auf ein auf den Namen des Beklagten lautendes Sonderkonto einzuzahlen.
- Sie vereinnahmte das Geld, zahlte es aber nicht auf ein Sonderkonto ein.
- Die Beklagte verweigerte Zahlung von Miete wegen fehlender Separierung der Barkautionszahlung.
- Inzwischen ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet.
- Der Insolvenzverwalter verlangt offene Miete für den Zeitraum vor Eröffnung, für den Zeitraum nach Eröffnung.
- Der Beklagte verteidigt sich weiterhin damit, die Barkautionszahlung sei nicht separiert worden, mit Erfolg?
- Macht es einen Unterschied, wenn das Mietverhältnis vor oder nach Verfahrenseröffnung beendet wurde?

Lösung

- Bei laufendem Mietverhältnis hat Beklagter Anspruch auf Separierung.
 - Anspruch ist bloße Insolvenzforderung, § 38.
 - Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB kann nicht auf Insolvenzforderung beruhen, § 87.
- Bei beendetem Mietverhältnis hat Beklagter Anspruch auf Rückzahlung der Kautions.
 - Aufrechnung mit Insolvenzforderung regeln §§ 94 ff.:
 - Gegen Miete nach Verfahrenseröffnung hindert § 96 I Nr. 1 die Aufrechnung (Neumasseforderung).
 - Gegen Miete vor Verfahrenseröffnung hindert § 95 I 3 die Aufrechnung, wenn Anspruch erst nach Verfahrenseröffnung fällig wird, insbesondere also bei Beendigung des Mietverhältnisses nach Verfahrenseröffnung.

BGH ZIP 2013, 179

In der Insolvenz des Vermieters steht dem Mieter gegen vor Insolvenzeröffnung fällig gewordene Mieten ein Zurückbehaltungsrecht wegen der vertragswidrig nicht insolvenzfest angelegten Barkaution nicht zu.

1. Insolvenzfestigkeit des Synallagmas

a) Wahlrecht des Verwalters (§ 103)

- Kauf
- Bau- und Werkvertrag
- Mobilienmiete und -leasing

b) Vertragsbeendigung

- §§ 115 f.: Auftrag und Geschäftsbesorgung
- § 104: Fixgeschäft

c) Fortdauern bestimmter Dauerschuldverhältnisse (§ 108)

- Mietverträge/Leasing über unbewegliche Sachen
- Leasing über bewegliche Sache bei Sicherungsübereignung und -zession
- Dienst-/Arbeitsverhältnisse (Insolvenz des Berechtigten)
- Darlehen bei Insolvenz des Darlehensgebers

Interessen

Massefreundliche Schwebelösung des § 103:

- Insolvenzverwalter kann wählen:
 - Ist Vertrag günstig?
 - Führe ich Unternehmen fort?
- Vertragspartner
 - muss Schwebephase hinnehmen
 - kann Verwalter zur unverzüglichen (= ohne schuldhaftes Zögern, dh nicht sofortigen) Ausübung des Wahlrechts auffordern, § 103 II 2

2. Schutz erlangter Rechtspositionen

- a) Vorüberlegung: Regelungsbereich der §§ 103 ff.
- b) Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners, § 107 I
- c) Vormerkung des Vertragspartners

a) Vorüberlegung: Regelungsbereich der §§ 103 ff.

- §§ 103 ff. betreffen
 - Verträge, soweit nicht abgewickelt,
 - also offene Forderungen.
- Es bleiben unberührt
 - (Teil-)Erfüllung
 - Sicherheiten aus der Insolvenzmasse
 - Verschaffungsansprüche insbesondere §§ 106 f.
 - Übliche Sicherheiten bei Zahlungsansprüchen
 - Problem: Sicherung künftiger Ansprüche (dazu sogleich)

Insoweit ist der Anwendungsbereich der
Insolvenzanfechtung eröffnet.

b) Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners, § 107 I

OLG Düsseldorf ZIP 2013, 327:

Den für ein erfolgreiches Erfüllungsverlangen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 InsO erforderlichen Besitz kann der (Eigentumsvorbehalts-) Käufer eines Kraftfahrzeugs in Form des mittelbaren Besitzes durch eine mit dem Verkäufer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen getroffene (konkludente) Vereinbarung eines verwahrähnlichen Verhältnisses (hier: individuelle Herrichtung des Fahrzeugs für den Käufer bei nach außen dokumentierter Bereitstellung zum Zwecke der bereits terminierten Zulassung) erlangen.

Beispiel BGHZ 149, 1

- V machte dem B unwiderrufliches Angebot auf Kauf eines Grundstücks.
- Für B wird Vormerkung eingetragen.
- B zahlte Kaufpreis, ohne anzunehmen (Umgehung eines Vorkaufsrechts)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über V, I wird zum Verwalter bestellt.
- B nimmt Angebot an.
- I verlangt von B Löschung der Vormerkung, B verlangt von I Übereignung.

I. Klage I gegen B aus §§ 894 BGB, 80

Unrichtigkeit des GB: Besteht die Vormerkung?

1. Vormerkung ist eingetragen (§ 885)
2. Künftiger Anspruch ist vormerkungsfähig (§ 883 I 2 BGB)
3. Besteht der gesicherte Anspruch?
 - Vertragsschluss nach Insolvenzeröffnung?
 - (+) § 152 BGB: Beurkundung reicht, richtiger Zugangsadressat wäre Insolvenzverwalter, str.
 - Keine Nichtigkeit
 - Keine Nichtigkeit (§ 134 BGB) wg. Umgehung des Vorkaufsrechts
 - Keine Formnichtigkeit (§§ 125 S. 1, 311b I BGB) wg. Geldfluss vor Vertragsschluss

BGHZ 149, 1 Forts.

I. Klage I gegen B aus §§ 894 BGB, 80

4. Ist Vormerkung insolvenzfest nach § 106:

Vormerkung des bei Verfahrenseröffnung noch künftigen Anspruchs dürfte bei Eröffnung nicht untergegangen sein.

- BGH: § 106 schützt jede Vormerkung
- a.A: § 106 erfasst nur Sicherung bereits entstandener Ansprüche.

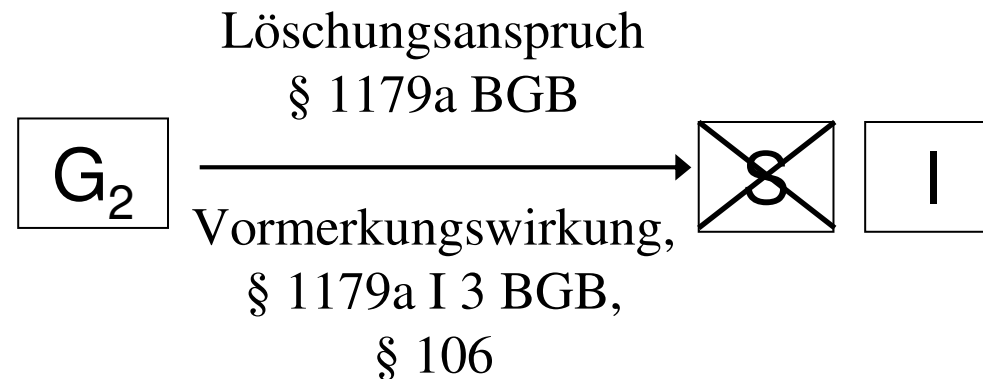
5. Nach BGH besteht Vormerkung, folglich kein Anspruch des I gegen B.

II. Klage B gegen I aus §§ 433 BGB, 106 (+)

Beispiel BGHZ 193, 144 = ZIP 2012, 1140

- Schuldner nahm bei Bank Darlehen über 150 TEUR auf.
- Darlehen wurde durch zweitrangige Grundschuld gesichert.
- Erstrangige Grundschuld valutierte nicht mehr.
- Insolvenzverfahren wird eröffnet.
- Zwei Varianten:
 - Erstrangiger Grundschuldgläubiger verzichtet auf Grundschuld (§§ 1168, 1192 BGB), Grundstück wird zwangsversteigert.
 - Grundstück wird zwangsversteigert, erstrangiger Grundschuldgläubiger verzichtet auf Erlösanteil.
- Bank und Insolvenzverwalter streiten, wem der Erlös zusteht.

Schaubild BGHZ 193, 144 = ZIP 2012, 1140



1. Insolvenzfestigkeit des Löschungsanspruchs?

- a) Nimmt künftiger Löschungsanspruch am Verfahren teil?
-> §§ 38, 41, 191
- b) Ist vormerkungsgleiche Sicherung (§ 1179a I 3 BGB) insolvenzfest?
-> Vormerkung, § 106
- c) Hindert § 91 den Rechtserwerb?
-> Nein, „gegenwärtige Sicherung eines künftigen Anspruchs“ ,str.

2. Insolvenzfester Löschungsanspruch setzt sich am Erlös fort.

BGHZ 193, 144 = ZIP 2012, 1140

1. Der Anspruch aus § 1179a I 1 BGB ist insolvenzfest (Aufgabe von BGHZ 166, 319).
2. Der Anspruch aus § 1179a I 1 BGB mit den Wirkungen des Satzes 3 der Norm ist auch gegeben, wenn der vorrangige (oder gleichrangige) Grundpfandrechtsgläubiger auf sein Recht erst nach erfolgter Versteigerung des Grundstücks im Verteilungsverfahren verzichtet.

Beispiel BGH ZIP 2009, 428

- Anspruch des Käufers (vom Bauträger) wird durch Vormerkung gesichert
 - Käufer zahlt Kaufpreis
 - Vor Auflassung tritt Käufer wegen Mängeln zurück
 - Insolvenzverfahren über Vermögen des Verkäufers wird eröffnet
 - Insolvenzverwalter nimmt Käufer auf Löschung der Vormerkung in Anspruch, mit Recht?
- Ja, Gegen den Anspruch auf Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB) kann sich Käufer mit bloßer Insolvenzforderung (§ 346 BGB) wegen § 87 nicht verteidigen.

3. Gegenleistungsgrundsatz

- Grundsatz: Der Masse muss die Gegenleistung zustehen für die von ihr erbrachte Leistung.
(st. Rspr. seit BGHZ 106, 238, 234, etwa BGHZ 116, 156, 159 f.; 129, 336, 339; 135, 25, 27; 138, 179, 187; 155, 87, 98; ZIP 2011, 2262)
- Anwendungsfälle
 - Vorleistungen des Vertragspartners, § 105 S. 1, 108 III
 - Keine Aufrechnung des Vertragspartners, § 96 I Nr. 1
 - Kein Vorrang von Absonderungsberechtigten, § 91
 - Unbeachtlichkeit von Verfügungen, Einziehungen, § 110
 - Teleologische Reduktion des § 108
 - Teleologische Reduktion des § 114

Entgelt für Vorleistungen des Vertragspartners als Insolvenzforderung

§ 105 Satz 1: Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit **dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs** auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt.

§ 108:

- (1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort.
- (2) ...
- (3) **Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** kann der andere Teil **nur als Insolvenzgläubiger** geltend machen.

Beispiel zu § 108 III

- A hat lange schon keinen Lohn vom insolventen AG erhalten
 - Insolvenzverfahren über Vermögen des AG wird eröffnet
 - Insolvenzausfallgeld reicht nicht, um Forderungen des A zu decken
 - A verweigert, ohne nach § 113 zu kündigen, gegenüber fortführendem Verwalter seine Mitarbeit unter Hinweis auf Altrückstände, mit Recht?
- Nein, § 108 III in Verbindung mit § 87 verweist den AN wegen seiner Altforderung auf die Anmeldung seiner Forderung zur Insolvenztabelle. Dann kann der AN wegen dieser Forderung auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

II. Vertragsverhältnisse im Eröffnungsverfahren

- Eröffnungsverfahren (= Anordnung von Sicherungsmaßnahmen); vorausgehend: Eigen- oder Fremdantrag (§§ 13, 14)
- Sinn und Zweck des Eröffnungsverfahrens:
 - Feststellung, ob die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen.
 - Eröffnungsgrund?
 - Ausreichende Masse?
 - Prüfung beider Voraussetzungen durch Sachverständigen
- Sicherung des schuldnerischen Vermögens.
 - Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (evtl. mit Prüfungsauftrag gem. § 22 I Ziff. 3, dann „Doppelfunktion“)

Auswirkungen auf (bestehende) Vertragsverhältnisse

- Grundsätzlich: Keine (gesetzlichen) Auswirkungen; alle Vertragsverhältnisse bestehen fort.
- Aber: Die üblichen (vertraglichen und gesetzlichen) Kündigungsmöglichkeiten oder sonstige Gegenrechte bleiben bestehen, z.B.:
 - Kündigung des Vertrages durch Vertragspartner wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (z.B. im Bankverkehr);
 - Leistungsverweigerungsrechte wegen unerfüllter Leistung des Schuldners.

Ausnahme: Kündigungssperre gemäß § 112

- Anwendungsbereich: Miet-, Pacht- und Leasingverträge unabhängig vom Vertragsgegenstand; str., ob analoge Anwendung auf unter Eigentumsvorbehalt geschlossene Kaufverträge.
- Voraussetzungen:
 - Kündigung bzw. sonstige Vertragsbeendigung (Auflösungsklausel) nach Insolvenzeröffnungsantrag,
 - Kündigung wegen:
 - Zahlungsverzug vor Eröffnungsantrag (§112 Nr. 1). Verzug nach Eröffnungsantrag rechtfertigt Kündigung (bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen); ist eine Betriebsfortführung geplant, muss daher ggf. bereits der vorl. Verwalter Mietzinszahlungen leisten, um eine Kündigung zu vermeiden.
 - Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (§112 Nr. 1) – oft vertraglich vereinbart.
- Rechtsfolgen: Kündigung ist (und bleibt) unwirksam. Nach Eröffnung besteht ein Mietvertrag über unbewegliche Gegenständen nach §108 fort; bei beweglichen Gegenständen hat der Verwalter das Wahlrecht nach §103. Bei Vorleistungspflicht des Vermieters: Sicherheitsleistung nach § 321 BGB.

Der vorläufige Insolvenzverwalter

- Starker oder schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter
- „Starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter (§ 22 I):
 - dem Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 II Nr. 2 1. Alt.),
 - Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen geht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über.
- „Schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter (§§ 22 II, 21):
 - kein allgemeines Verfügungsverbot des Schuldners
 - Zustimmungsvorbehalt des vorläufigen Insolvenzverwalters für Verfügungen (§ 21 II Nr. 2 2. Alt.).

Der schwache vorläufige Insolvenzverwalter: Ergänzung

Der schwache vorläufige Insolvenzverwalter

- kann Verbindlichkeiten nur begründen, wenn er vom verfügungsberechtigten Schuldner eine entsprechende Vollmacht erhält;
- begründet durch Zustimmung zu Geschäften keine Masseverbindlichkeiten;
- ist nur mit gerichtlicher Ermächtigung befugt, Forderungen des Schuldners auf ein Treuhandkonto (kein Massebestandteil) einzuziehen (wird regelmäßig erteilt);
- ist nicht prozessführungsbefugt;
- hat nicht die Stellung eines Arbeitgebers inne.

Begründung von Masseverbindlichkeiten

- Grundsatz: Bei der Bestellung eines vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters können im Eröffnungsverfahren weder der Schuldner noch der vorläufiger Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten begründen (§§ 55 II, 21 I u. II).
- Nach § 55 II kann der vorläufiger Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten nur dann begründen, wenn auf ihn „die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist“. Dies setzt nach § 22 I voraus, dass dem Schuldner nach § 21 II Nr. 2 1. Alt. ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde (BGH ZInsO 2002, 819), also ein „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Begründung von Masseverbindlichkeiten

- Kritik: Insolvenzgericht kann dem zuverlässigen Schuldner (Kandidat für Eigenverwaltung) Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis entziehen (starken Verwalter bestellen), weil den Geschäftspartnern sonst nicht die Stellung von Massegläubigern angeboten werden kann. Dies wäre eine Schlechterstellung des Schuldners im Eröffnungsverfahren gegenüber der Stellung im späteren Verfahren der Eigenverwaltung.
- Großes praktisches Interesse, im Eröffnungsverfahren Geschäftspartnern die Stellung von Massegläubigern zusichern zu können. Anderenfalls würden diese Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder keine neuen Verträge abschließen.
- In der Praxis werden kaum vorläufig starke Insolvenzverwalter bestellt, um (i) Haftungsrisiken zu begrenzen und (ii) die Belastung der Masse mit Masseverbindlichkeiten zu minimieren.

Lösung des BGH

- Der vorläufige schwache Insolvenzverwalter kann durch gesonderten gerichtlichen Beschluss im Einzelfall dazu ermächtigt werden, bestimmte Masseverbindlichkeiten zu begründen, falls damit der Erfolg der gesamten Geschäftsführung steht und fällt (BGH ZInsO 2002, 819, zuletzt BGH ZInsO 2009, 1102).
- **Einzelermächtigungen**

Einzelheiten zur Einzelermächtigung

1. Umfang und Bestimmtheit der Einzelermächtigung

- Grundsätzlich enumerative Auflistung aller Einzellieferanten mit Angabe der voraussichtlichen Höhe der zu lasten der Masse zu begründenden Verbindlichkeiten,
- Auswahl trifft vorl. Verwalter nach pflichtgemäßem Ermessen,
- Beantragung genau umrissener Projektermächtigungen (möglichst mit Obergrenze), wenn Auflistung der Einzellieferanten nicht möglich ist.

2. Zeitpunkt des Antrags

- „Rechtzeitig“. D.h. vor Begründung der Verbindlichkeiten, zumindest aber zeitnah im Zusammenhang mit deren Begründung
- keine rückwirkende Ermächtigung

Einzelheiten zur Einzelermächtigung

3. Unüberschaubarkeit als Ablehnungsgrund?

- Gericht darf Antrag auf Einzelermächtigung nicht ablehnen, weil eine Vielzahl von Lieferanten aufgelistet sind,
- Ggfs. kann das im Hinblick auf die Prüfungsdauer aus Zeitgründen nun vorläufige starke Verwaltung anordnen.

4. Kontrolle durch Liquiditätsprüfung

- keine gerichtliche Kontrolle der Zweckmäßigkeit der beantragten Einzelermächtigungen,
- aber Überprüfung anhand einer vorläufigen Liquiditätsprognose, ob die Verbindlichkeiten auch bezahlt werden können,
- Vorl. Verwalter muss daher dem Gericht eine nachvollziehbare Liquiditätsprognose unterbreiten. Zumindest muss er dem Gericht Angaben dazu unterbreiten, wie die Erfüllung der gewünschten Verbindlichkeiten konkret vorgenommen werden soll (und kann),
- Ausreichend ist Angabe und Darlegung, dass die für die Dauer des Eröffnungsverfahrens prognostizierten Einnahmen ausreichen, die Verbindlichkeiten im Wege des „Bargeschäfts“ zu begleichen.

Antragstellung

Der Antrag auf Einzelermächtigung enthält daher:

- Name der erforderlichen Lieferanten / Dienstleister,
- Art der Lieferung (z.B. Strom, Telefon für bestimmte Anschlüsse / Nummern etc.),
- Voraussichtliche Höhe der Verbindlichkeiten (ggf. monatlich),
- Darlegung, wie Verbindlichkeiten beglichen werden sollen (z.B. aus laufenden Einnahmen des schuldnerischen Unternehmens oder aufgrund einer beigefügten Liquiditätsvorschau).

Weitere Hinweise

- Einzelermächtigungen werden nicht veröffentlicht. Der Lieferant / Dienstleister sollte sich daher im Zweifel die gerichtliche Ermächtigung vorlegen lassen, bevor die Lieferungen (wieder) aufgenommen werden.
- Einzelermächtigungen erheben die betreffende Verbindlichkeit in den Rang einer Masseverbindlichkeit, schützen aber nicht vor einer späteren Masseunzulänglichkeit. Reicht die Masse zur Begleichung der Masseverbindlichkeiten nicht aus, kann der betreffende Lieferant auch insoweit ausfallen.
- Der Verwalter haftet nach § 61 gegenüber dem Lieferanten, wenn (i) dessen Masseforderung nicht beglichen werden kann und (ii) der Verwalter nicht darlegen kann, dass er nicht erkennen konnte, dass die Masse zur Erfüllung voraussichtlich nicht ausreichen würde. Also: Keine Garantiehaftung, nur eine Verschuldenshaftung (mit Umkehr der Beweislast).
- Der Verschuldensmaßstab ist für den vorläufigen Verwalter oft geringer. Nach der h.M. muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der vorl. Verwalter häufig unter Zeitdruck steht und oft mit unübersichtlichen Verhältnissen beim Schuldner konfrontiert ist.
- Sicherheit gibt nur eine persönliche Zahlungszusage des vorl. Verwalters.

III. Erfüllungswahlrecht (§§ 103, 105)

1. Nichterfüllungswahl

- a) Rückgewährvoraussetzungen
- b) Teilleistungen
- c) Nichterfüllungsforderung (§ 103 II)

2. Erfüllungswahl

- a) Optionen
- b) Teilleistungen
- c) Stellung des Drittzessionars
(und aufrechnenden Vertragspartners)

Tatbestandsmerkmale von § 103

- Gegenseitiger Vertrag: § 320 BGB
 - Kauf, Werkvertrag
 - Miete/Leasing beweglicher Sachen
 - Analogie bei Rückabwicklung über § 320 BGB (§ 348 BGB)
- Bei Verfahrenseröffnung
- Von keiner Seite vollständig erfüllt
 - Erfüllungserfolg (§ 362 BGB)
 - Erfüllungssurrogate stehen gleich
 - Erfüllungshalber (§ 364 II BGB) bereitet Erfüllung nur vor
 - Nicht vertragsgemäße Leistung: keine Erfüllung (§ 439 BGB)
- Keine spezielle Regelung in §§ 104 ff.

Abwicklungsstand von Verträgen bei Insolvenzeröffnung

- Von beiden Seiten erfüllt
 - Keine offenen Vertragsansprüche, Vertrag ist Rechtsgrund
 - Rückabwicklung ggf. nach §§ 129 ff., 143 f.
- Nur vom Insolvenzschuldner erfüllt
 - Vertragspartner ist befriedigt.
 - Insolvenzverwalter zieht offene Forderung ein, § 80.
- Nur vom Vertragspartner erfüllt
 - Insolvenzverwalter/-schuldner ist befriedigt.
 - Vertragspartner ist typischer Insolvenzgläubiger, §§ 38, 87.
- Von keiner Seite erfüllt
 - Außerhalb der Insolvenz schützt § 320 BGB Vertragspartner.
 - Diesen Schutz verwirklichen in der Insolvenz §§ 103 ff.

1. Die Wirkungen von Eröffnung und Nichterfüllungswahl

- BGHZ 150, 353, 359:
Die Verfahrenseröffnung bewirkt keine materiell-rechtliche Umgestaltung des gegenseitigen Vertrages, sondern hat wegen der beiderseitigen Nichterfüllungseinreden der Vertragspartner (**§ 320 BGB**) nur zur Folge, daß diese ihre noch ausstehenden Erfüllungsansprüche, soweit es sich nicht um Ansprüche auf die Gegenleistung für schon erbrachte Leistungen handelt, **nicht durchsetzen** können.
- Vorschlag für passendere insolvenzrechtliche Verortung der Durchsetzungssperre (§§ 103 ff. ziehen gerade insolvenzrechtliche Folgen aus § 320 BGB):
 - Für Gläubiger: **§ 87**
 - Für Insolvenzverwalter: Umkehrschluss aus **§ 103 I**

Abgrenzung zur Erfüllungswahl

- § 103 I:
Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so **kann der Insolvenzverwalter** anstelle des Schuldners den Vertrag **erfüllen und die Erfüllung** vom anderen Teil **verlangen**.
- § 55 I Nr. 2:
Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten: (...)
aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird (...).

Beispiel BGH ZIP 2007, 778

- Schuldnerin hatte Fahrzeuge von K geleast
 - Insolvenzverfahren wird eröffnet
 - Insolvenzverwalter nutzt Leasingfahrzeuge
 - Insolvenzverwalter lehnt Erfüllung ab
 - Steht K ein Nutzungsersatzanspruch (§ 546a BGB) als Masseforderung zu?
- § 546a Abs. 1 BGB:
Gibt der Mieter die Mietsache nach **Beendigung des Mietverhältnisses** nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete (...) verlangen.

BGH ZIP 2007, 778 (Rn. 12, 14, 21)

- Entsprechende Anwendung von § 546 BGB:
 - In der Insolvenz des Mieters einer beweglichen Sache kann der Vermieter den Anspruch auf Zahlung der Mieten nicht mehr durchsetzen.
 - Gleiches gilt für den Anspruch des Mieters auf die (weitere) Überlassung der Mietsache.
 - Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters einer beweglichen Sache endet sein Besitzrecht.
 - Der Insolvenzverwalter hat die Mietsache folglich an den Vermieter herauszugeben, wenn er nicht die Erfüllung des Mietvertrages wählt.
 - Einer Kündigung bedarf es nicht.
- Kommt der Verwalter seiner Pflicht zur Herausgabe der Mietsache nicht nach, kann der Vermieter entsprechend § 546a BGB für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen.
- Ergreift der Verwalter für die Masse Besitz an der Mietsache und schließt er zugleich den Vermieter gegen dessen Willen gezielt aus, begründet er eine Masseverbindlichkeit (§ 55 I Nr. 1).

a) Rückgewährvoraussetzungen

- **BGH ZIP 2012, 34:** Der Insolvenzverwalter oder Treuhänder muss die in die Insolvenzmasse fallende Kapitallebensversicherung kündigen, wenn er den Rückkaufswert für die Masse beanspruchen will.
- Unterscheidung:
 - Bei manchen Verträgen hängt das Recht, eine Sache weiter behalten zu dürfen, davon ab, dass Vertragspartner sie einem fortwährend belassen muss (§ 535 I BGB), so dass ohne Kündigung das Ende der Belassungspflicht mit Nichterfüllungswahl Rückgewähranspruch auslöst.
 - Bei anderen Verträgen ist das Behaltendürfen nicht von einer weiteren Belassung abhängig, so dass Rückgewähranspruch erst mit Kündigung beginnt.

b) Teilleistungen

- BGH ZIP 2010, 238 Rn. 12:
 - Falls der Vertragspartner vor Insolvenzeröffnung im Unterschied zu dem Schuldner eine Teilleistung bewirkt hat, steht dem Vertragspartner ein der Teilleistung entsprechender Anspruch auf die Gegenleistung **als Insolvenzforderung** zu; (...).
 - Sofern der Schuldner vor Verfahrenseröffnung anders als sein Vertragspartner teilweise geleistet hat, kann der Insolvenzverwalter grundsätzlich eine der tatsächlich bewirkten Leistung entsprechende anteilige Vergütung beanspruchen.
- Rückforderung sind ausgeschlossen, § 105 S. 2

c) Inhalt der Gläubigerforderung

§ 103 II: „Forderung wegen der Nichterfüllung“

- Streit über Einordnung

- BGHZ 176, 43 Rn. 18: Schadensersatz (statt der Leistung)
- A.A.: Wert des Primäranspruchs (§ 45)
 - Für Sekundäranspruch fehlt AGL und Pflichtverletzung
 - Vergleich zum vorleistenden Vertragspartner

- Relevanz

- Umfang des Anspruchs
- Aufrechnung wegen § 95 I 2 bei Sachleistungsansprüchen des Vertragspartners ausgeschlossen

Beispiel BGH ZIP 2013, 526

- Schuldnerin kaufte mit notariellem Vertrag von der Beklagten ein Grundstück.
- Zu ihren Gunsten wurde eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen.
- Schuldnerin erbrachte Teilzahlung an Beklagte.
- Insolvenzverfahren über Vermögen der Schuldnerin wurde eröffnet.
- Insolvenzverwalter lehnte Erfüllung ab, musste Löschung der Vormerkung bewilligen (§§ 886, 894 BGB).
- Insolvenzverwalter verlangt vom Beklagten Rückzahlung.
- Beklagter verteidigt sich, dass ihm durch die Erfüllungsablehnung ein Schaden entstanden sei, weil er nunmehr nur noch zu einem geringeren Kaufpreis das Grundstück veräußern könne.

Lehnt der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückskäufers die Erfüllung des Kaufvertrages ab und sondert der Verkäufer das Grundstück aus, hat der Verwalter Anspruch auf Rückzahlung der vom Schuldner vor der Eröffnung geleisteten Anzahlung auf den Kaufpreis abzüglich des Nichterfüllungsschadens des Verkäufers.

2. Erfüllungswahl

- Grundsätzlich wird **der** Vertrag so fortgeführt, wie er vor Insolvenzeröffnung abgeschlossen war.
- Modifizierungen entsprechend dem Gegenleistungsgrundsatz des BGH
 - Vorleistungen des Vertragspartners vor Verfahrenseröffnung verdienen keine Gegenleistung, § 105 Satz 1
 - Gegenleistung für das, was aus der Masse erbracht wird, muss Masse zufließen, so dass
 - Aufrechnung mit Insolvenzforderung ausgeschlossen, § 96 I Nr. 1
 - (Sicherungs-)Zession unwirksam, § 91

a) Optionen

- Grundlage
 - Optionen sind als Gestaltungsrecht nicht unmittelbar von §§ 103 ff. geregelt
 - Vielmehr ist auf die Ansprüche, die durch Optionsausübung entstehen, abzustellen.
- Option des Insolvenzschuldners
 - Grds. fällt Option in die Masse, so dass Verwalter entscheidet
 - Ausübung hat Masseverbindlichkeit, § 55 I Nr 1 zur Folge.
- Optionsausübung des Vertragspartners
 - „Verlängerungsoption“ bezieht sich grds. auf das einheitliche Schuldverhältnis, dessen Erfüllung Verwalter gewählt hat.
 - „Kaufoption“ wird vielfach weiteren Vertrag begründen, hinsichtlich dessen eigenständiges Erfüllungswahlrecht eröffnet ist.

b) Beispiel Teilleistung (§ 105 S. 1)

- S-GmbH hat K1 zwei PKW zu je 50.000 EUR verkauft,
- dem K2 ein LKW zu 100.000 EUR.
- K1 und K2 haben beide jeweils 50.000 EUR angezahlt.
- Vor Auslieferung der Kraftwagen wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S-GmbH eröffnet und I zum Insolvenzverwalter bestellt.
- I fragt, was nunmehr hinsichtlich der schwebenden Verträge mit K1 und K2 gilt.

Lösung Teilleistung

- Im Verhältnis zu K 1 sind die Rechtsfolgen §§ 103 I, 105 Satz 1 zu entnehmen:
 - Verwalter kann von K 1 nach Erfüllungswahl Bezahlung des zweiten PKW Zug um Zug gegen Zahlung von 50.000 EUR verlangen.
 - Den Gegenleistungsanspruch für den vor Verfahrenseröffnung bezahlten PKW kann V nur zur Insolvenztabelle anmelden (§§ 38, 45, 87 InsO).
- Im Verhältnis zu K2 ist § 105 Satz 1 mangels Teilbarkeit der Lieferverpflichtung LKW nicht anwendbar. Nach §§ 103, 55 I Nr. 2 hat der Insolvenzverwalter den LKW zu liefern, kann nur die offenen 50.000 EUR als Gegenleistung verlangen.

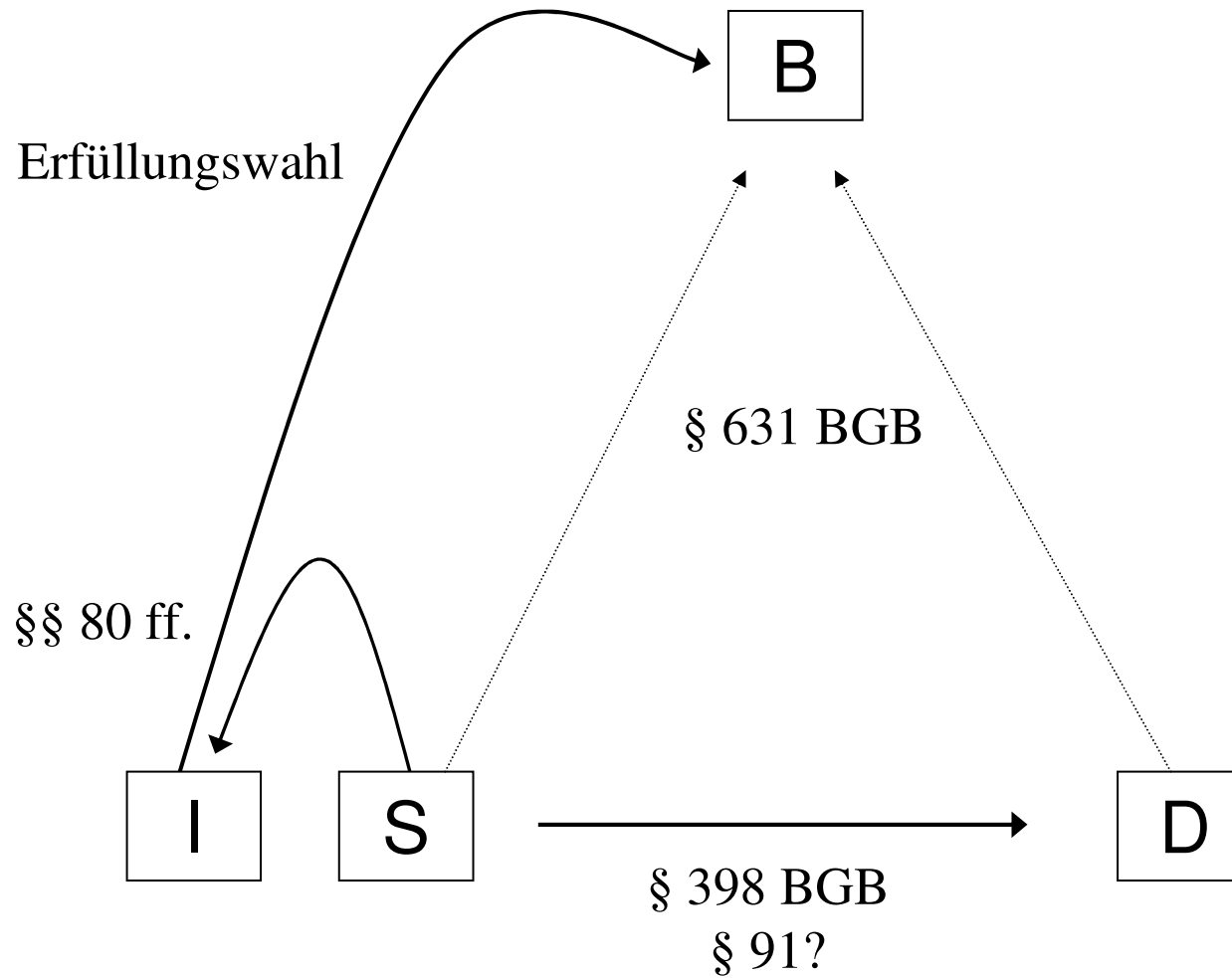
c) Dogmatik der Erfüllungswahl

- Streit
 - BGH: Neumasseansprüche
 - Teile der Literatur: Altforderungen
- Auswirkungen
 - Aufrechnung durch Vertragspartner, § 96 I Nr. 1
 - Zession des Anspruchs durch Schuldner, § 91

BGHZ 150, 353 = ZIP 2002, 1093

- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewirkt kein Erlöschen der Erfüllungsansprüche aus gegenseitigen Verträgen im Sinne einer materiell-rechtlichen Umgestaltung. Vielmehr verlieren die noch offenen Ansprüche im Insolvenzverfahren ihre Durchsetzbarkeit, soweit sie nicht auf die anteilige Gegenleistung für vor Verfahrenseröffnung erbrachte Leistungen gerichtet sind. Wählt der Verwalter Erfüllung, so erhalten die zunächst nicht durchsetzbaren Ansprüche die Rechtsqualität von originären Forderungen der und gegen die Masse.
- An dem Anspruch zur Masse gehörenden Anspruch auf Werklohn für solche Leistungen, welche nach Verfahrenseröffnung für die Bestellerin erbracht wurden, konnte die Zessionarin aufgrund der vor Eröffnung des Verfahrens erfolgten Sicherungszession Rechte gegenüber der vom Beklagten verwalteten Masse nicht wirksam erwerben (§ 91).

Schaubild §§ 103, 91

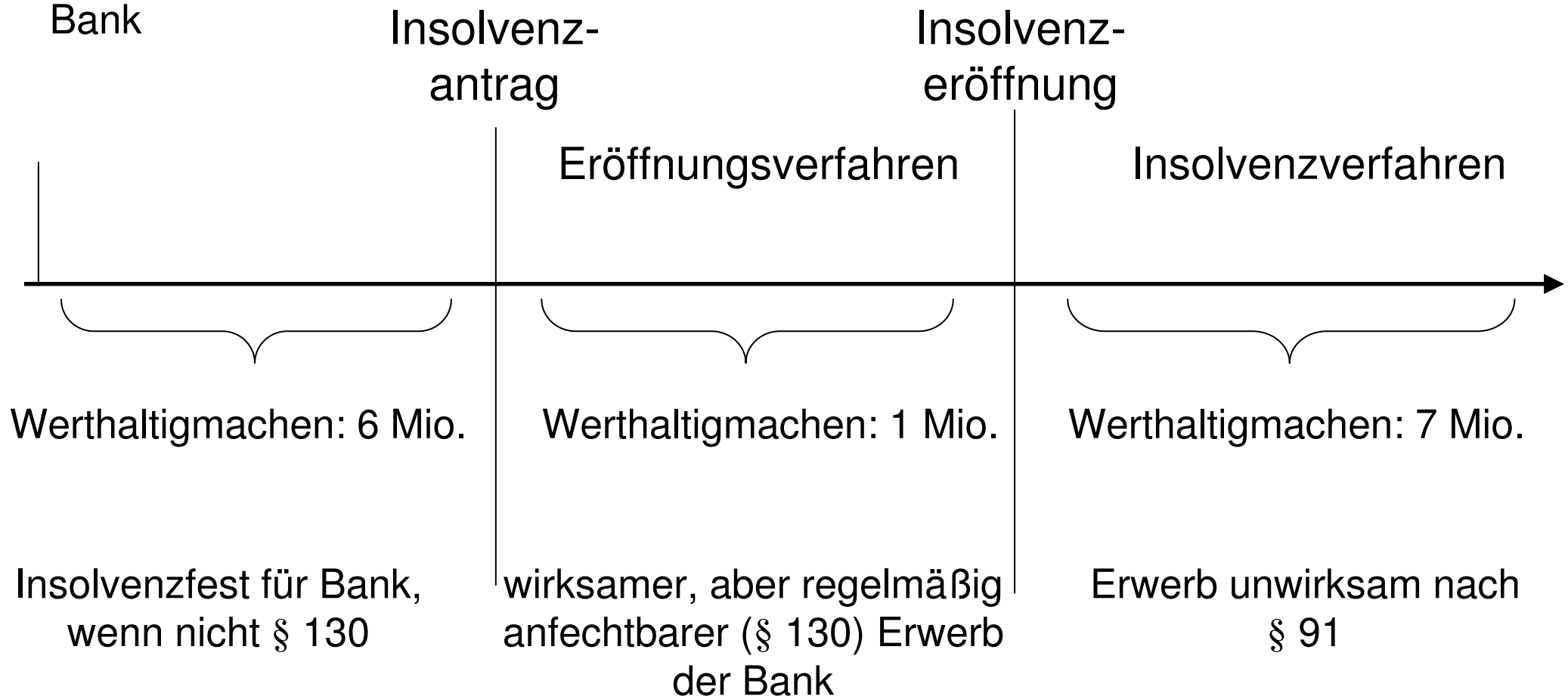


Herrschende Auffassung

- Gehört die Forderung zur Insolvenzmasse?
- Hat D die Forderung nach § 398 BGB erworben?
 - Steht § 91 entgegen?
 - Eigentlich nein, da Werklohnforderung bereits vor Verfahrenseröffnung durch Vertragsabschluss entstanden,
 - Aber Erfüllungswahl macht Forderung nach hM wieder zu originärer Masseforderung, so dass § 91 sperrt.
- Ergebnis: Forderung gehört zur Masse, ist vom I geltend zu machen.

Schema: Abwicklung eines Vertrags bei zedierter Schuldnerforderung

- Bauleistung über 14 Mio.
- Abtretung des Entgelts an Bank



Bank steht Werklohn über 6 (7) Mio., Insolvenzverwalter über 8 (7) Mio. zu.

IV. Fortbestehen von Miete u.a. (§ 108)

1. Anwendungsbereich
2. Rang der Forderungen infolge § 108 I
3. Beendigung des Mietverhältnisses
4. Abrechnungspflicht
5. Zwangsverwaltung und Insolvenz
6. Modifizierung von §§ 91, 96 I Nr. 1 durch §§ 110, 114
7. Gebrauchsüberlassung, § 135 III

1. Anwendungsbereich des § 108

- (+) Miet-, Pacht-, Leasingverträge unbewegliche Sachen
- Dienstverträge
 - Insolvenzschuldner als Verpflichteter
 - (-) Arbeitsverträge sind höchstpersönlich, kein Massebezug
 - (-) Andere Dienstverträge sollen nicht aus der Masse zu erfüllen sein (BGH ZIP 2011, 2262: Gegenleistungsgrundsatz)
 - Insolvenzschuldner als Berechtigter
 - (+) Arbeitsverträge
 - Sonstige Dienstverträge
 - (-) Geschäftsbesorgungsverträge (§§ 115 f.)
 - (+) Sonstige Dienstverträge (arbeitsvertragsähnlich)
- (+) Schuldner als Darlehensgeber (Bank)

Teleologische Reduktion des § 108 I

- Insolvenzschuldner betrieb eine Schule und schloss mit Schülern Dienstverträge. Was geschieht mit diesen Verträgen bei Insolvenzeröffnung?
- BGH ZIP 2011, 2262:
 - Anwendungsbereich des § 108 I nicht eröffnet, wenn Vertrag mit Mitteln der Masse erfüllt werden muss,
 - Folglich greift Wahlrecht des Verwalters aus § 103
- Dienstverpflichtung trifft Masse auch bei weiteren Verträgen, insbesondere Handelsvertreter.

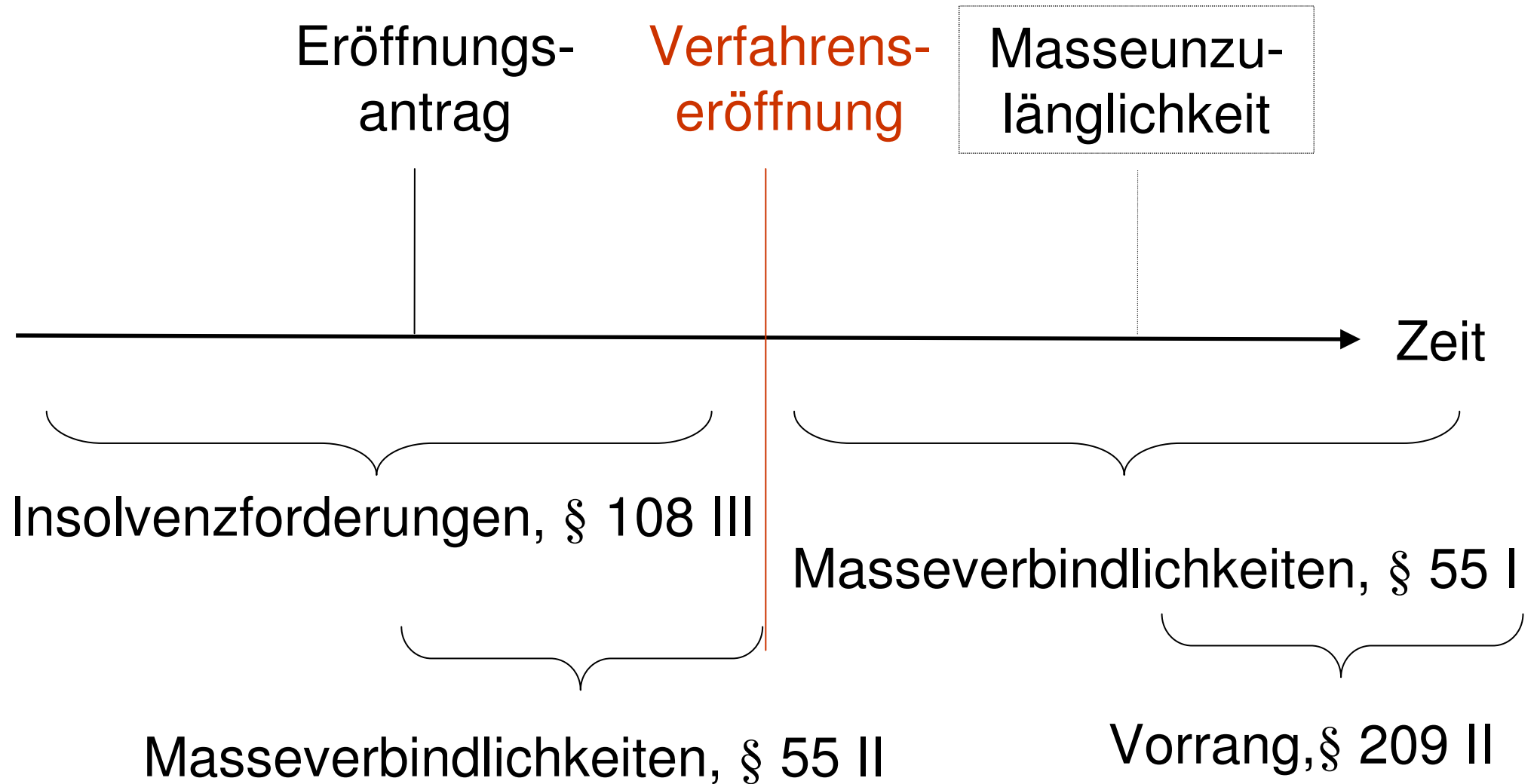
Miet- und Pachtverträge

- Bewegliche Sachen
 - Wahlrecht des Insolvenzverwalters, § 103
 - Kündigung (bei Erfüllungswahl) nur nach allgemeinen Regeln, aber: Einschränkung bei Insolvenz des Mieters: § 112
- Immobilien
 - Verträge bestehen fort, § 108
 - Ist Schuldner Mieter, gelten Besonderheiten bei Kündigung:
 - Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters § 109 I
 - Einschränkung der Vermieterkündigung, § 112
 - Ist Schuldner Vermieter, gelten
 - keine Sonderregeln für Mietverhältnis,
 - aber für Veräußerung des Verwalters (§ 165) in Gestalt einer Kündigungsmöglichkeit des Erwerbers, § 111, ZVG

2. Rang der Mietforderung

- Miete vor Insolvenzeröffnung ist Insolvenzforderung, § 108 III,
- Ausnahmsweise ist Miete aus dem Eröffnungsverfahren Masseforderung, wenn starker vorl. Verwalter bestellt und Mietsache in Anspruch nimmt, § 55 II 2.
- Miete aus dem Insolvenzverfahren ist Masseforderung, § 55 I Nr. 2.
- Nach Anzeige Masseunzulänglichkeit ist neue Miete vorrangig, wenn Verwalter Mietobjekt in Anspruch nimmt oder nicht kündigt, § 209 II.

Einordnung der Miete



Weitere Insolvenzforderungen

- Mieterinsolvenz
 - Anspruch auf bei Vertragsbeginn nicht geleistete Kautions
 - Anspruch wegen Beschädigung der Mietsache
 - Anspruch auf Nachzahlung aus Abrechnung wegen Abrechnungsperiode vor Verfahrenseröffnung
- Vermieterinsolvenz
 - Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Kautions
 - Anspruch auf Anlegung an den Schuldner gezahlter, aber von ihm nicht angelegter Kautions [an angelegter Kautions besteht Aussonderungsrecht]
 - Anspruch auf Ausgleich nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen
 - Anspruch auf Auskehr des Abrechnungsguthabens aus Abrechnungsperiode vor Verfahrenseröffnung
 - Anspruch auf Abrechnung wegen zurückliegender Abrechnungsperiode (str.)

Betriebskostennachforderung

BGH ZIP 2011, 924 :

In der **Insolvenz des Mieters** ist die einen Abrechnungszeitraum vor Insolvenzeröffnung betreffende Betriebskostennachforderung des Vermieters auch dann (einfache) Insolvenzforderung, wenn der Vermieter erst nach der Insolvenzeröffnung oder nach dem Wirksamwerden der Enthaltungs-erklärung des Insolvenzverwalters gemäß § 109 I 2 abgerechnet hat.

Weitere Masseforderungen

- Mieterinsolvenz
 - Nachzahlungen aus Abrechnung wegen Nutzungszeitraum nach Verfahrenseröffnung
- Vermieterinsolvenz
 - Geberauchsgewährung nach Verfahrenseröffnung
 - Erhaltungspflicht
 - Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode
 - Auskehr von Guthaben aus laufenden Vorauszahlungen des Mieters

Erhaltungspflicht

- BGH ZIP 2003, 854 :
Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vermieters begründet der Anspruch des Mieters auf Herstellung eines zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes der Mietsache unabhängig davon, ob der mangelhafte Zustand vor oder nach Eröffnung des Verfahrens entstanden ist, bei fortdauerndem Mietverhältnis eine Masseschuld.
- BGHZ 184, 253 = NJW 2010, 1292:
Der Anspruch des Mieters auf Mangelbeseitigung ist während der Mietzeit unverjährbar.

Opfergrenze

BGHZ 173, 116 = ZIP 2007, 2087:

[13] Die Vorschrift des § 108 I 1 ist im vorliegenden Fall jedoch deshalb nicht anwendbar, weil die Mietsache - der Einkaufsmarkt - im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Mieterin - der Klägerin - noch nicht überlassen worden war.

[22] Besondere Belastungen treffen die Masse in dem hier gegebenen Fall der Vermietung eines eigens für einen bestimmten Mieter herzustellenden Mietgegenstandes. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in einem solchen Fall weder vorab noch bei Übergabe des Gebäudes an den Mieter ausgeglichen.

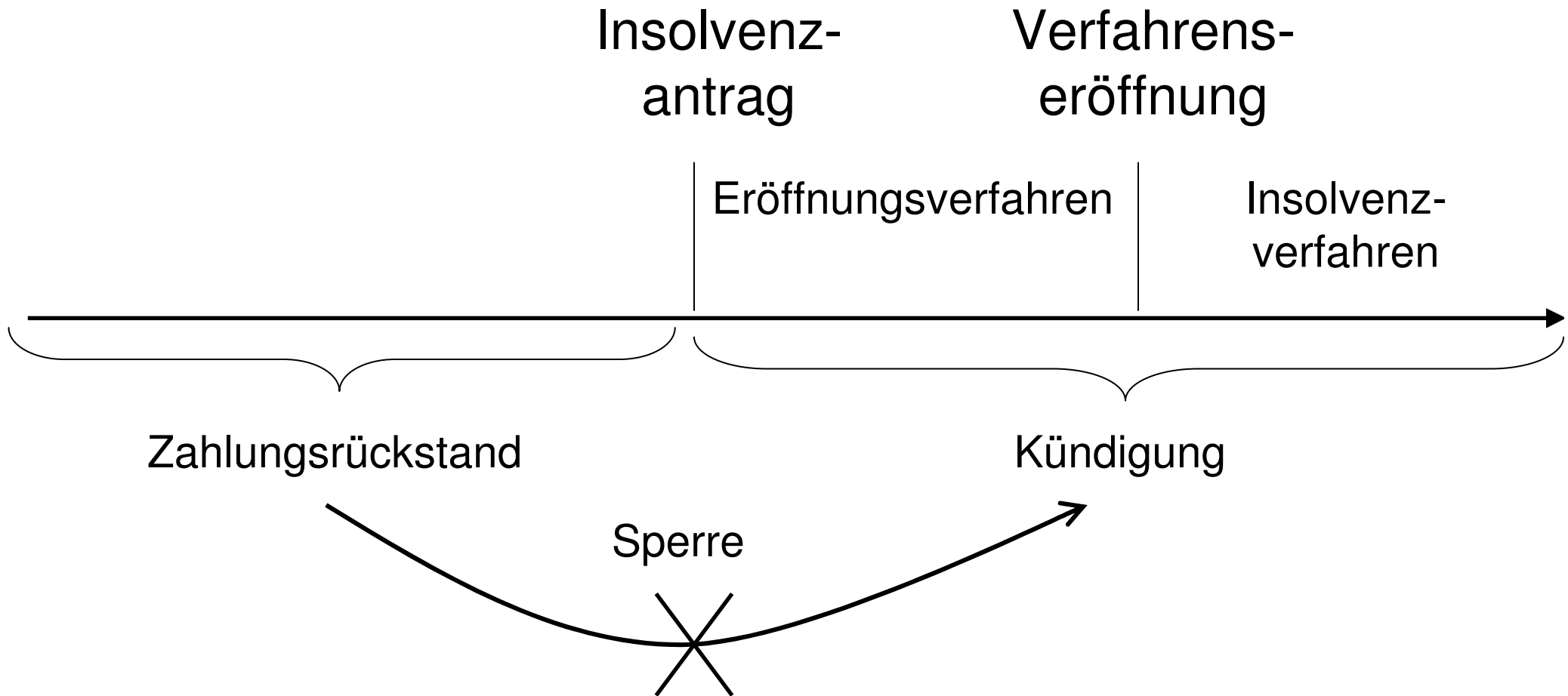
3. Beendigung des Mietverhältnisses

- a) Kündigungssperre, § 112
- b) Sonderkündigungsrecht des Verwalters, § 109
- c) Abwicklungsansprüche

a) Kündigungssperre, § 112

- Anwendungsbereich
 - Gleich welcher Mietgegenstand
 - Insolvenzschuldner als Mieter
- Gleich welcher Kündigungsgrund, der abstellt auf
 - Zahlungsrückstand vor Antrag,
 - Verschlechterung der Vermögensverhältnisse.
- Zeitraum der Sperre:
 - **Antrag**
 - bis Beendigung des Verfahrens
- Abweichende Abreden sind unzulässig (§ 119).

Schaubild Kündigungssperre



Zulässige Kündigungen des Vermieters

Zulässig bleiben

- Kündigung vor Insolvenzantrag,
- Kündigung nach Insolvenzantrag wg. neuer Rückstände
 - Rückstände des Insolvenzverwalters
(Masseverbindlichkeiten, § 108 I, § 55 I Nr. 2)
 - Rückstände des Schuldners mit Neuverbindlichkeiten bei Wohnung

LG Neubrandenburg WuM 2001, 551:

Ist die Kündigung des Mietverhältnisses mit zwei Mitmietern aus Gründen der in der Insolvenzordnung festgeschriebenen Schutzvorschriften gegenüber dem einen Mitmieter gesetzlich ausgeschlossen, so ist die rechtlich erforderliche, einheitliche Kündigung gegenüber den Mitmietern unmöglich.

b) Sonderkündigungsrecht des Verwalters

- Anwendungsbereich
 - Unbewegliche Sachen
 - Insolvenzschuldner als Mieter/Pächter
- Unterscheide:
 - bei Wohnraum des Mieters: Erklärung nach § 109 I 2,
 - sonst: Kündigung.
- Dreimonatsfrist statt längerer Fristen oder statt Kündigungsausschluß.
- Zeitpunkt
 - Kündigung in Frist zu beliebigen Zeitpunkt
 - Anders als § 111 Satz 2 : „erster Termin“

Rechtsfolgen

- Kündigung:
 - Mietverhältnis endet.
- Erklärung nach § 109 I 2 :
 - Mietverhältnis wird mit Wirkung gegenüber dem Insolvenzschuldner fortgesetzt, d. h.:
 - Kündigung von und gegenüber Schuldner (ggf. zur Sicherheit auch gegenüber Insolvenzverwalter),
 - Kündigungssperre besteht schon wegen § 87 fort (str.).

Haftung für Wohnraum des Schuldners

BGH ZIP 2012, 784 Rn. 7-9:

- Die Miete für den Wohnraum des Schuldners ist nach Verfahrenseröffnung aus der Masse zu bezahlen.
- Die Pflicht des Treuhänders, die Wohnraummiete des Schuldners aus der Insolvenzmasse zu zahlen, endet nach Abgabe der Erklärung nach § 109 I 2 mit Ablauf der Kündigungsfrist nach § 109 I 1.
- Die Erklärung des Treuhänders kann als Enthftungserklärung nach § 109 I 2 ausgelegt werden.
 - Er hat zwar in diesem Schreiben lediglich erklärt, dass nach § 109 I 2 Ansprüche auf den Mietzins, die nach Verfahrenseröffnung möglicherweise gegen den Mieter entstehen, nicht im Insolvenzverfahren gegen die Masse geltend gemacht werden können. Dies war inhaltlich falsch.
 - Für den Empfänger der Erklärung war aber erkennbar, dass eine Enthftungserklärung jedenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgesprochen werden sollte.

Beispiel OLG Hamburg ZIP 2012, 1143

- Im Jahre 1999 schlossen der Kläger und R. per 1.1.2000 einen Mietvertrag über Gewerberäume.
- Mit Wirkung ab dem 1.7.2002 trat der Beklagte als weiterer Mieter in das Mietverhältnis ein.
- In den gemieteten Räumen betrieben der Beklagte und R. als GbR ein medizinisches Labor.
- Unter Bestellung des Nebenintervenienten zum Verwalter wurde über das Vermögen des R. am 4.2.2009 das Insolvenzverfahren eröffnet.
- Mit Schreiben vom 28.4.2009 kündigte der Nebenintervenient das Mietverhältnis unter Berufung auf § 109 zum Ablauf des 31.7.2009.
- Kläger nimmt den Beklagten u.a. auf Zahlung der Miete für September 2009 in Anspruch

Leitentscheidung BGHZ 26, 102, 104 f.

- Es ist unmöglich, ein mit mehreren Mietern begründetes Mietverhältnis nur mit Wirkung gegenüber einem dieser Mieter durch Kündigung aufzulösen.
- Möglich ist, aus einem nur in der Person eines Mieters begründeten Umstände das Mietverhältnis gegenüber allen Mietern zu kündigen.
- Ob der Mitmieter, der keinen Kündigungsgrund gegeben hat, sich die Beendigung des ganzen Vertragsverhältnisses gefallen lassen muss, beantwortet sich in erster Linie nach der Bestimmung, aus der das Recht zur Kündigung hergeleitet wird.
 - Grundsätzlich darf bei einer Mehrheit von Vertragsgegnern ein gesetzliches Kündigungsrecht nur ausgeübt werden, wenn der Kündigungsgrund in deren Gesamtheit, nicht nur in der Person eines einzelnen vorliegt.
 - Es sind aber Ausnahmen denkbar, dass eine Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck eine Kündigung mit Wirkung für und gegen eine Mehrheit von Mietern zulässt.

Kündigung nach § 109 I 1 bei Mietermehrheit - Lösungsmöglichkeiten

- Besteht ein Kündigungsgrund
 - Ja (RG, OLG Hamburg)
 - Nein, nicht einmal Insolvenz des Einzelmieters legitimiert die Haftung aus Vertrag zu beenden, § 109 I 3
- Hilfsweise: Wer kann Kündigungsgrund ausüben?
 - Insolvenzverwalter
 - Insolvenzverwalter nur gemeinsam mit solventen Mieter wegen dessen Bestandsinteresse
- Hat Insolvenzverwalter allein Befugnisse?

Ja, er kann Entstehung weiterer Masseverbindlichkeiten im Interesse der Gläubigergesamtheit durch einseitigen Austritt verhindern.

Das vom Insolvenzverwalter ausgeübte Sonderkündigungsrecht nach § 109 I beendet das Mietverhältnis auch im Verhältnis zwischen Vermieter und nicht insolventem Mitmieter des Schuldners.

Kritik

Bei mehreren Mietern legitimiert die Insolvenz eines Mieters allein nicht die Kündigung des Mietverhältnisses. Die Kündigungsmöglichkeit aus § 109 soll nur das Entstehen weiterer Masseverbindlichkeiten verhindern. Eine Haftung der Insolvenzmasse im Range einer Insolvenzforderung besteht nach § 109 I 3 fort wie bei der Erfüllungsablehnung nach § 103 II, die ebenfalls ein Vertragsverhältnis nicht beendet. Der Insolvenzverwalter ist lediglich zur Abgabe einer Austrittserklärung befugt.

c) Abwicklungsansprüche

- **BGH ZIP 2008, 1736:**

Der Vermieter kann, gleich ob ein mit dem Schuldner begründetes Wohnraummietverhältnis vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beendet wurde, den Insolvenzverwalter nur auf Herausgabe der Wohnung in Anspruch nehmen, wenn dieser sie in Besitz genommen hat oder daran für die Masse ein Recht beansprucht.

- **BGH ZIP 2010, 2410:**

- Der auf Räumung und Herausgabe zielende Anspruch auf Rückgabe der Mietsache nach § 546 I BGB vermag nur insoweit ein Aussonderungsrecht zu begründen, als er sich seinem Inhalt nach mit dem Herausgabeanspruch des § 985 BGB deckt.
- Die Aussonderung beschränkt sich ihrem Umfang nach stets auf die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes am Grundstück. Ein (etwaiger) weitergehender Räumungsanspruch begründet demgegenüber allenfalls eine Insolvenzforderung.

4. Abrechnungspflicht

- Eigentümerwechsel, § 566 BGB
- Insolvenz des Vermieters, § 108 I
- Anordnung der Zwangsverwaltung, § 152 II ZVG

Abrechnungspflicht bei § 566 BGB (str.)

- BGH NJW 2004, 851:
Nach einem Eigentumswechsel ist nicht der Erwerber, sondern der Veräußerer gegenüber dem Mieter bezüglich der zum Zeitpunkt des Wechsels im Grundstückseigentum abgelaufenen Abrechnungsperiode zur Abrechnung der Betriebskosten verpflichtet und zur Erhebung etwaiger Nachzahlungen berechtigt; es kommt nicht darauf an, wann der Zahlungsanspruch fällig geworden ist.
- bestätigt in BGH WuM 2007, 267
- aA Blank/Börstinghaus, Miete, 3. Aufl., 2008, § 556 Rn. 170

Abrechnungspflicht des Insolvenzverwalters

BGH ZIP 2007, 239 Rn. 14:

Da der Mietvertrag gemäß § 108 I mit Wirkung für die Insolvenzmasse fortbestand, war im Jahr der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Abrechnung für die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung und für die Zeit danach getrennt vorzunehmen, weil die Erstattungsansprüche des Mieters für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens Insolvenzforderungen sind 108 III, für die Zeit danach dagegen Masseforderungen.

Abrechnungspflicht des Insolvenzverwalters

- Ob Insolvenzverwalter auch vor Verfahrenseröffnung abgeschlossene Abrechnungszeiträume
 - wie ein Zwangsverwalter abrechnen
(so Blank/Börstinghaus, Miete, 3. Aufl., 2008, § 556 Rn. 173)
oder
 - wie ein Rechtsnachfolger nicht abrechnen muss
(vgl. Wolf/Eckert/Ball, 10. Aufl. 2009, Rn. 1522),
ist umstritten .
- Von der Entscheidung hängt insbesondere ab, ob der Mieter sich gegenüber dem nicht abrechnenden Insolvenzverwalter auf § 273 BGB berufen kann!

Beispiel Guthaben aus Vorauszahlungen

- V und M verbindet ein Mietverhältnis
- M zahlt für 2010 Vorauszahlungen auf Nebenkosten
- V rechnet im Oktober 2011 ab, Guthaben M: 1.000 EUR
- Verfahrenseröffnung über V am 1. November 2011

1. Kann M mit Guthaben aufrechnen gegen

- Miete für Oktober 2011
- Miete für Januar 2012
- Miete für November 2011

2. Was ändert sich, wenn erst Verwalter in 12/11 abrechnet?

Systematik der Insolvenzaufrechnung

1. Frage: Bestand Aufrechnungslage im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung?

- Ja, dann erlaubt § 94 grundsätzlich die Aufrechnung
- Nein, dann ist die Aufrechnung nach §§ 95 I, 96 I Nr. 1, 2 u. 4 nur zulässig, wenn Gläubiger auf Aufrechnung vertrauen durfte.
 - Aufrechnungslage war bereits angelegt (§ 95 I 1)
 - Forderung des Gläubigers darf nicht nach Hauptforderung der Masse durchsetzbar werden (§ 95 I 3)

2. Frage: Ist die Herbeiführung der Aufrechnungslage anfechtbar? – Dann gilt § 96 I Nr. 3

- Voraussetzungen: §§ 129 ff.
- Wirkungen:
 - Unzulässigkeit einer Aufrechnung nach Verfahrenseröffnung
 - Unwirksamkeit vor Verfahrenseröffnung erklärter Aufrechnungen (!)

Verwirrung durch mieterfreundliche Fehler

Auch gegen nach Verfahrenseröffnung fällig werdende Ansprüche auf Miete kann aufgerechnet werden, ohne dass § 96 I Nr. 1 die Aufrechnung verbietet:

- BGH ZIP 2005, 18 (Ls):
Maßgebliche Rechtshandlung für die Möglichkeit der Aufrechnung von Mietzinsansprüchen gegen Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben aus Nebenkostenvorauszahlungen ist der **Abschluß des Mietvertrages**.
- BGH ZIP 2007, 239 Rn. 13:
Die Mietzinsansprüche für [den Zeitraum nach Verfahrenseröffnung:] Juli 2002 sowie Februar und März 2003 waren **gemäß § 163 BGB befristet** mit Beginn des jeweiligen Zeitabschnitts, für den der Mietzins zu zahlen war, entstanden
Damit standen sie gemäß § 163 BGB aufschiebend **bedingten Forderungen im Sinne des § 95 I 1 InsO** gleich.

Klärung im obiter dictum

BGHZ 182, 264 = ZIP 2010, 38:

[12] (es ist) auf den jeweiligen **Nutzungszeitraum** abzustellen ist, weil der Schuldner und mit ihm der Zessionar bei einem "normalen Mietvertrag über Grundstücke" bis zum Heranrücken dieses Zeitraums keine gesicherte Rechtsposition auf die jeweilige Rate erlangt (...)

[13] Soweit in dem Urteil vom 11. November 2004, das sich zu der Frage der Unwirksamkeit einer Aufrechnung nach § 96 I Nr. 3 verhält, auf den (früheren) Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages abgestellt und zur Begründung auf § 140 III verwiesen wird, gibt der Senat diese Rechtsprechung auf.

(erneut) Beispiel Guthaben aus Vorauszahlungen

- V und M verbindet ein Mietverhältnis
- M zahlt für 2010 Vorauszahlungen auf Nebenkosten
- V rechnet im Oktober 2011 ab, Guthaben M: 1.000 EUR
- Verfahrenseröffnung über V am 1. November 2011

1. Kann M mit Guthaben aufrechnen gegen

- Miete für Oktober 2011
- Miete für Januar 2012
- Miete für November 2011

2. Was ändert sich, wenn erst Verwalter in 12/11 abrechnet?

Lösung Beispiel Vorauszahlungsguthaben

- Ausgangsfall (Abrechnung 10/11):
M stehen folgende Aufrechnungsmöglichkeiten zu:
 - Miete für Oktober 2011
(+) § 94
 - Miete für Januar 2012
(-) § 96 I Nr. 1: § 108 I erzeugt Neuforderungen
(BGH NZM 2012, 195 Rn. 9)
 - Miete für November 2011
(+) § 110 III macht Ausnahme von § 96 I Nr. 1
- Abwandlung (Abrechnung in 12/11 nach Eröffnung):
§ 95 I 3 sperrt Aufrechnung

5. Zwangsverwaltung und Insolvenz

- § 49:
Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.
- BGHZ 168, 339 = ZIP 2006, 1554:
Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ist die Pfändung mithaftender Mieten oder Pachten durch absonderungsberechtigte Grundpfandgläubiger nicht mehr zulässig.
- BGH ZIP 2007, 35 Rn 17 („kalte Zwangsverwaltung“):
Damit ist jedoch nichts darüber gesagt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Insolvenzverwalter mit Absonderungsberechtigten gesonderte Vereinbarungen schließen kann. In der Rechtsprechung wurde wiederholt eine Verwertungsvereinbarung der von der Beklagten behaupteten Art anerkannt (RGZ 35, 118, 120 ff; OLG München WM 1993, 434, 435 f).

Abrechnungspflicht des Zwangsverwalters

BGH NJW 2006, 2626:

[Ls] Der Zwangsverwalter eines vermieteten Grundstücks hat bei einem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anordnung der Zwangsverwaltung noch laufenden Mietverhältnis über die vom Mieter geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen auch für solche Zeiträume abzurechnen, die vor der Anordnung liegen.

[12] Denn die dem Schutz des Mieters dienende Sondervorschrift des § 152 Abs. 2 ZVG begrenzt die Wirksamkeit des Mietvertrages gegenüber dem Zwangsverwalter nicht auf nach der Beschlagnahme entstandene Ansprüche des Mieters, sondern ordnet sie unabhängig vom Eintritt der Wirkungen der Beschlagnahme an.

Zur Entwicklung der Rspr. ausführlich Derleder, NZM 2009, 8 (13 f.)

Zwangsverwaltung während Insolvenz

- Abrechnungspflicht liegt beim Zwangsverwalter
- Abrechnungsguthaben aus Zeitraum vor Verfahrenseröffnung ist bloße Insolvenzforderung
- Folglich muss auch Zwangsverwalter dem Mieter Nachteile der Insolvenzforderung entgegenhalten können:
 - Anspruch ist nur zur Tabelle anzumelden, § 87
 - Aufrechnung gegen Neuforderungen ist ausgeschlossen, § 96 I Nr. 1

abweichend BGH NJW 2009, 3505 Rn. 13 zur Ansparung der Kautions

6. Modifizierung von §§ 91, 96 I Nr. 1 durch §§ 110, 114

- Anwendungsbereich
 - Ansprüche: Miete und Arbeitslohn
 - Betroffene
 - Drittberechtigte (vgl. § 91)
 - Vertragspartner (vgl. § 96 I Nr. 1)
- Wirkung
 - Während §§ 91, 96 I Nr. 1 auf Entstehung/Werthaltigmachen abstellen,
 - bestimmen §§ 110, 114 eine starre zeitliche Grenze
 - Maximal 45 Tage nach Eröffnung (§§ 110, 114 III)
 - Zwei Jahre nach Eröffnung (§ 114 I u II)

Beispiel BGHZ 182, 264

Pfändung der Grund-
stücksmieten durch
Grundpfandgläubiger

Insolvenz-
antrag

Insolvenz-
eröffnung

Eröffnungsverfahren

Insolvenzverfahren

Einzug von Mieten durch
Gläubiger

anfechtbar nach
§§ 129, 131, 140 I?

- 1. Pfändet ein Gläubiger eine künftige Mietforderung des Schuldners gegen einen Dritten, richtet sich der für die Anfechtung des Pfändungspfandrechts maßgebliche Zeitpunkt nach dem Beginn des Nutzungszeitraums, für den die Mietrate geschuldet war.**
2. Ist das durch Pfändung der Mietforderung entstandene Pfandrecht anfechtbar, weil der Nutzungszeitraum, für den die Mieten geschuldet sind, in der anfechtungsrelevanten Zeit begonnen hat, führt es nicht zur Annahme eines masseneutralen Sicherheitentauschs, dass die Mietforderung zugleich in den Haftungsverband einer Grundschild fällt.

Beispiel BGHZ 182, 264 – zweifelnder Exkurs

Pfändung der Grund-
stücksmieten durch
Grundpfandgläubiger

Insolvenz-
antrag

Insolvenz-
eröffnung

Eröffnungsverfahren

Insolvenzverfahren

Einzug von Mieten durch
Gläubiger

Einzug der Miete des laufen-
den Monats durch Gläubiger

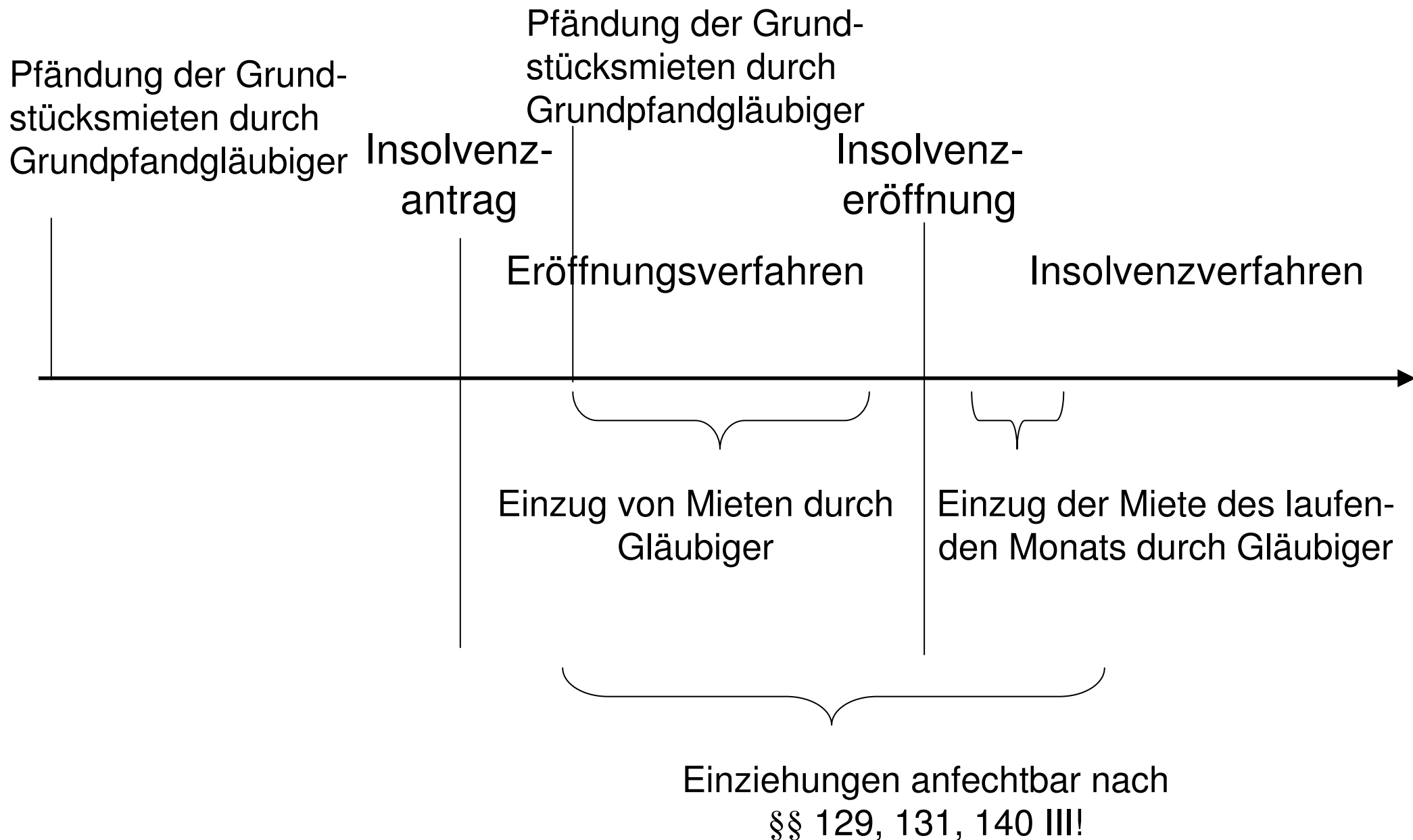
anfechtbar nach
§§ 129, 131, 140 I

insolvenzfest wegen
§ 110

Jacoby, LMK 299366:
§ 110 verlangt der Sache nach
Anwendung von § 140 III InsO

Widerspruch?!!

Beispiel – klarstellender Exkurs



Einschränkungen des § 114

- BGHZ 167, 363 = ZIP 2006, 1254: Hat der Schuldner Forderungen auf Vergütung gegen die kassenärztliche Vereinigung abgetreten oder verpfändet, so ist eine solche Verfügung unwirksam, soweit sie sich auf Ansprüche bezieht, die auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten ärztlichen Leistungen beruhen.
- BGH ZIP 2010, 587: Vorausverfügungen des Schuldners über Ansprüche, die sich gegen eine ärztliche Abrechnungsstelle richten, sind für die Zeit nach Verfahrenseröffnung auch nach Einführung des § 35 Abs. 2 InsO unwirksam, sofern der Verwalter die Arztpraxis fortführt.

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte:

...

15. § 114 wird aufgehoben.

...

7. Gebrauchsüberlassung, § 135 III

- Voraussetzungen: §§ 39 IV u. V, 135 IV
- Wirkung 1: Aussonderungssperre (Satz 1)
 - begrenzt auf 1 Jahr ab Eröffnung
 - nur bei erheblicher Bedeutung für die Betriebsfortführung
- Wirkung 2:
Ausgleichsregelung (Satz 2) anhand tatsächlich entrichteter Miete
- Probleme:
 - Verhältnis zu §§ 103 ff
 - Muss Insolvenzverwalter Wahlrecht aus § 103 im ersten Jahr ausüben? (-)
 - Gilt Ausgleichsregelung auch bei fortlaufender Grundstücksmietete? (+)
 - Sind anfechtbare Zahlungen bei der Berechnung des Ausgleichsentgelts zu berücksichtigen? (-)
 - Relevanz bei Zwangsverwaltung/Doppelinsolvenz? (-)

V. Erlöschende Geschäftsbesorgung (§§ 115 ff.)

- Grds. erlöschen Vertrag (§§ 115 f) und ggf Rechtsmacht (§ 117) des Geschäftsbesorgers wegen Wechsels der maßgeblichen Handlungsorganisation (§ 80)
- Ausnahmen
 - Gefahr im Verzug, §§ 115 II, 116 Satz 1, 117 II
 - Schutz des Dritten bei unverschuldeter Unkenntnis der Verfahrenseröffnung durch §§ 115 III, 116 Satz 1, 117 III
- Parallelwirkung:
Unterbrechung laufender Zivilverfahren, § 240 ZPO

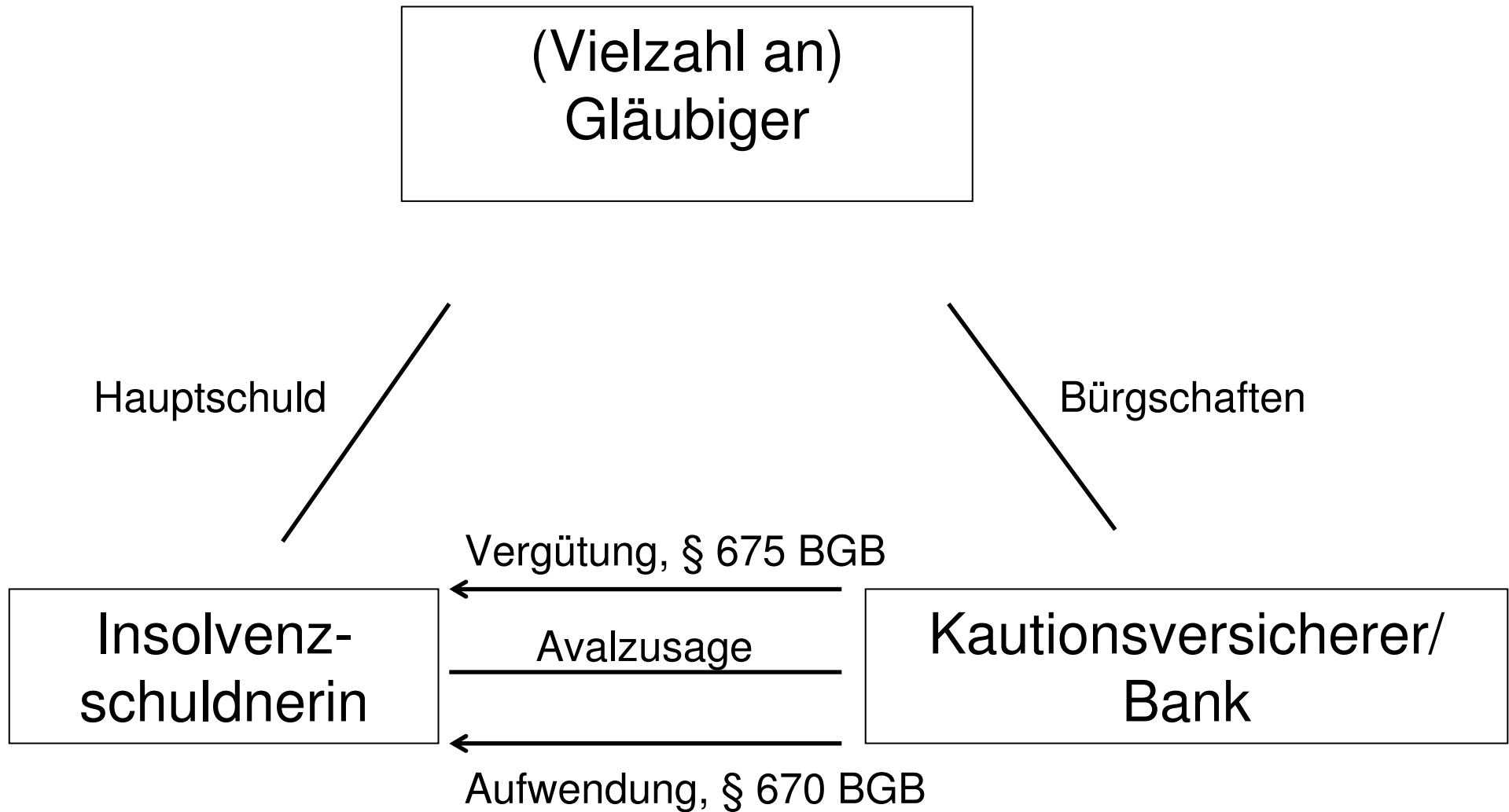
Beispiel Treugeberinsolvenz

- Problem
 - Arbeitgeber überträgt Mittel zur Sicherung der Altersteilzeitentgeltansprüchen seiner Arbeitnehmer auf Treuhänder (vgl. Schirin NZI 2012, 488).
 - Arbeitgeber wird insolvent.
 - Wovon hängt es ab, ob Insolvenzverwalter Treugut herausverlangen kann oder Treuhänder Mittel an Arbeitnehmer auszukehren hat.
- Lösung
 - Bloß „schuldrechtliche“ Zweckbindung ist im Insolvenzverfahren irrelevant (vgl. BGH ZIP 2011, 824; ZIP 2001, 1248)
 - Bei echtem Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) steht Arbeitnehmer insolvenzfestes Forderungsrecht zu.

Beispiel BGH ZIP 2011, 282: Avalgeschäft in der Insolvenz

- Beklagte hatte der Schuldnerin im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrages eine Avalkreditlinie von ca. 90 Mio. € eingeräumt.
- Als Avalprovision war zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus ein Betrag in Höhe von 1,1% der jeweils in Anspruch genommenen Bürgschaftssumme zu zahlen.
- Bei Insolvenzeröffnung hatte die Schuldnerin eine Prämie geleistet, von der ca. 316.000 € auf die Zeit nach der Eröffnung entfielen. Diese Summe verlangte der Insolvenzverwalter zurück.

Schaubild BGH ZIP 2011, 282



Einordnung des Vergütungsanspruchs

BGHZ 168, 276 = ZIP 2006, 178:

[17] Prämienansprüche des Kautionsversicherers für die Zeit nach Insolvenzeröffnung lassen sich nicht damit rechtfertigen, er hafte als Bürge nach Beendigung des Valutaverhältnisses dem Begünstigten gegenüber weiter und sei daher gezwungen, für diese Position Risikovorsorge zu betreiben.

[19] Anders als im Regelfall des Versicherungsvertrags ist die Kautionsversicherung für den Fall der Inanspruchnahme des Versicherers auf einen Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer angelegt (§ 4 AVB Avalkredit-plus). **Nach § 5 Nr. 1 AVB Avalkredit-plus wird die (pauschale) Prämie für die Bereitstellung des Limits**, nicht für die Übernahme von Bürgschaften berechnet.

BGH ZIP 2011, 282:

[10] Die Beklagte hätte das Risiko, für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Prämie mehr zu erhalten, durch **Vereinbarung einer Einmalprämie für einzelne ausgereichte Bürgschaften** vermeiden können. Denn soweit der Geschäftsbesorger den Vertrag vor Insolvenzeröffnung erfüllt hat, muss der Verwalter dies für und gegen die Masse gelten lassen.

Folgerungen

- Pflicht des Vertragspartners Bank/Versicherung
 - Neue Bürgschaften sind wegen. §§ 115 f nicht zu übernehmen.
 - Verpflichtung aus alten Bürgschaften besteht gegenüber Gläubiger fort.
- Ansprüche des Vertragspartners wegen Aufwendung
 - Wegen alter Bürgschaften besteht Freihaltungs-/Regressanspruch, entsprechende Sicherheiten sind grds. insolvenzfest.
 - Wegen neuer Bürgschaften kann mangels Aufwendung kein Anspruch bestehen.
- Ansprüche des Vertragspartners auf Avalprovision (für Bereitstellen)
 - Zeitraum bis Insolvenzeröffnung
 - Anspruch besteht, ggf. gesichert
 - In BGH ZIP 2011, 282 gar bereits erfüllt und nicht kondizierbar
 - Zeitraum ab Insolvenzeröffnung
 - Anspruch geht wegen Insolvenzeröffnung unter (andere Begründung BGHZ 168, 276 Rn 13 ff.: niemals begründet).
 - Vorauszahlungen sind nach BGH ZIP 2011, 282 kondizierbar.

Zahlungsverkehr

- Girovertrag
 - Grds. Erlöschen nach §§ 115 f.
 - Ausnahme P-Konto (§ 850k ZPO)
- Zahlungsaufträge
 - Vor Verfahrenseröffnung erteilte Aufträge bestehen fort, § 116 S. 3 (BGH ZIP 2009, 673 Rn. 18), bei vereinbartem Ausführungstermin allerdings noch Widerruf möglich (§§ 675n II, 675p III BGB).
 - Nach Verfahrenseröffnung sind sie unwirksam, Gutgläubensschutz nach hM über § 82 (einschlägig indes § 115 III).
- Lastschrift
 - Rückbuchung (§ 675u BGB) scheitert, weil Belastungsbuchung wegen „Doppelmandat“ von Anfang an autorisiert (§ 675j I 2 Fall 1 BGB),
 - Erstattungsanspruch (§ 675x II BGB) soll nicht zur Masse gehören, § 377 I BGB analog (BGHZ 186, 269 = ZIP 2010, 1556 Rn. 27).

VI. (Keine) insolvenzfesten Lösungsklauseln

Beispiel: § 8 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B:

Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,
- von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist,
- ein solches Verfahren eröffnet wird oder
- dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Regelungen im Vergleich

- § 112:
Ein Miet- oder Pachtverhältnis, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, **kann** der andere Teil nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nicht kündigen** (...)
- § 13 KredReorgG:
Schuldverhältnisse mit dem Kreditinstitut können ab dem Tag der Anzeige nach § 7 Absatz 1 bis zum Ablauf des folgenden Geschäftstages im Sinne des § 1 Absatz 16b des Kreditwesengesetzes nicht beendet werden. **Eine Kündigung gegenüber dem Kreditinstitut ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen.** (...)
- § 119:
Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der §§ 103 bis 118 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.

Frühere Andeutungen des BGH

- BGHZ 155, 87, 95: Auf die umstrittene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Lösungsklausel **wirksam** bzw. **anfechtbar** ist, kommt es daher nicht an.
- BGHZ 155, 87, 95: Eine **insolvenzabhängige Lösungsklausel** liegt vor, wenn einer der Parteien für den Fall der Zahlungseinstellung, des Insolvenzantrages oder der Insolvenzeröffnung das Recht eingeräumt wird, sich vom Vertrag zu lösen.
- BGH ZIP 2006, 87 Rn. 26: Die **Kündigungsbefugnis knüpfte nicht an die Insolvenzeröffnung** und auch nicht an die Ausübung des Wahlrechts aus § 103 an. Kündigungsgrund war vielmehr das Vorliegen von Tatsachen, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar war. Solche Tatsachen konnten auch und gerade außerhalb einer Insolvenz gegeben sein.

Erneut zum Begriff: BGH ZIP 2013, 274 Rn. 9

- Eine **insolvenzabhängige Lösungsklausel** liegt vor, wenn eine der Parteien für den Fall der Zahlungseinstellung, des Insolvenzantrages oder der Insolvenzeröffnung das Recht eingeräumt wird, sich vom Vertrag zu lösen, oder wenn der Vertrag unter der auflösenden Bedingung des Eintritts dieser insolvenzbezogenen Umstände steht.
- Im Unterschied dazu knüpfen **insolvenzunabhängige Lösungsklauseln** an nicht insolvenzspezifische Umstände an, etwa an den Verzug oder an sonstige Vertragsverletzungen. Solche insolvenzunabhängigen Lösungsklauseln sind nicht auf das Ziel ausgerichtet, die Wahlmöglichkeiten des Insolvenzverwalters nach § 103 auszuhöhlen, so dass § 119 - mit Ausnahme der Kündigungssperre des § 112 - nicht berührt ist.

Sachverhalt:

Einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie bestimmt in Nr. 7 Abs. 3 : *„Der Vertrag endet auch ohne Kündigung automatisch, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag stellt oder aufgrund eines Gläubigerantrages das vorläufige Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird.“*

Leitsatz:

Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den **Insolvenzantrag** oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, **sind unwirksam.**

Gründe für die Unwirksamkeit

- [13] Die vom Rechtsausschuss des Bundestages befürwortete Zulässigkeit vertraglicher Lösungsklauseln (BT-Drucks. 12/7302, S. 170 zu § 137 RegE) hat im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden und widerspricht den Zielsetzungen des § 103. Der Zweck des Erfüllungswahlrechts ist es, die Masse zu schützen und im Interesse einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung zu mehren. Dieser Zweck könnte vereitelt werden, wenn sich der Vertragspartner des Schuldners allein wegen der Insolvenz von einem für die Masse günstigen Vertrag lösen und damit das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 unterlaufen kann.
- [14] § 105 soll dem Verwalter ermöglichen, Verträge über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie im Insolvenzverfahren zu den gleichen Bedingungen fortzusetzen.

Gründe für die „Vorwirkung“

- [18] Zu Unrecht wird vertreten, dass § 119 bei vor der Verfahrenseröffnung liegenden Anknüpfungsumständen nicht eingreife, weil die Norm die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraussetze.
- [19] Soll die Vorschrift des § 119 in der Praxis nicht leer laufen, muss ihr eine Vorwirkung jedenfalls ab dem Zeitpunkt zuerkannt werden, in dem wegen eines zulässigen Insolvenzantrags mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ernsthaft zu rechnen ist.
- [21] Aus § 21 lässt sich ebenso wie aus § 112 ableiten, dass die Vermögenslage des Schuldners ab Beginn des Eröffnungsverfahrens gesichert werden soll, auch um eine mögliche Betriebsfortführung nicht zu erschweren (vgl. Schwörer, aaO Rn. 421, 425 ff). Dieser Schutz vor nachteiligen Veränderungen wäre unzureichend, wenn er nicht durch eine Vorwirkung des § 119 im Hinblick auf die genannten insolvenzbedingten Lösungsklauseln ergänzt würde.

Bedenken

- Rechtspolitische Diskussion:
Ausschluss von Lösungsklauseln ist ambivalent (Vergleich mit Sicherheiten): Zu weitgehender Ausschluss beschränkt ex ante Vertragsgestaltung vor Verfahrenseröffnung.
- Keine Unwirksamkeit nach § 119
Auch insolvenzabhängige Lösungsklauseln verstoßen nicht gegen § 119, weil die nur den Gegenstand des Wahlrechts, aber nicht das Wahlrecht selbst betreffen, vgl. 108, 113.
- Anfechtbarkeit nach § 133
§ 133 ist teleologisch zu reduzieren. Anfechtung darf nur greifen, wenn Lösungsklausel aus Ex-ante-Sicht zu missbilligen.

(Thole, KTS 2010, 383, 390 ff.)

Folgerungen

- Insolvenzabhängige Lösungsklausel ist unproblematisch, soweit Verfahrenseröffnung Lösung durch Vertragspartner nicht entgegensteht:
 - Fixgeschäfte, Finanzleistungen, § 104
 - Geschäftsbesorgung, § 115 f.
 - Immobiliarmiete vor Überlassung, § 109 II
 - Insolvenz des Dienstberechtigten, § 113 I 1
 - Sonstige Lösungsmöglichkeiten, wofür § 649 S. 1 BGB nicht ausreicht, weil Vergütungspflicht bestehen bleibt (§ 649 S. 2, vgl. § 326 II BGB).
- Sonst ist insolvenzabhängige Lösungsklausel unwirksam, solange nicht ausnahmsweise von §§ 103 ff. geschützte Interessen nicht berührt sind.

VII. Lizenzen

- Gegenstand eines Lizenzvertrags: Zeitweise Einräumung eines Nutzungsrechts an immateriellen Gütern gegen Entgelt.
- Dauerschuldverhältnis sui generis mit weitgehender Anwendung der Regelungen der Rechtspacht (§ 581 BGB).
- Lizenzgeber schuldet Duldung der Nutzung für Dauer der Vertragslaufzeit (zzgl. Nebenpflichten: z.B. Aufrechterhaltung, Verteidigung).
- Lizenznehmer schuldet Leistung der Lizenzgebühr (zzgl. Nebenpflichten: z.B. Ausübung, Nichtangriff).

Arten von Lizenzen

- **Ausschließliche Lizenz:** Exklusives Nutzungsrecht des Lizenznehmers, das auch gegenüber dem Lizenzgeber gilt (Lizenzgeber erleidet eine Art Rechtsverlust).
- **Alleinige Lizenz:** Exklusives Nutzungsrecht des Lizenznehmers, das nicht gegenüber dem Lizenzgeber gilt.
- **Einfache (nicht exklusive) Lizenz:** Einfaches Nutzungsrecht, ohne dass der Lizenznehmer Dritte von der Nutzung ausschließen kann; der Lizenzgeber kann das (gleiche) Nutzungsrecht einer Vielzahl von Lizenznehmern überlassen.

§ 103 InsO und Lizenzen

- Lizenzverträge unterfallen grundsätzlich § 103 (BGH ZIP 2006, 87).
- §108 findet (nach h.M.) keine analoge Anwendung, da § 108 nur für unbewegliche Gegenstände gilt (die analoge Anwendung des §108 würde eine Fortgeltung von Lizenzverträgen trotz Insolvenzeröffnung ermöglichen).
- Die Anwendung von § 103 hat zur Folge, dass bei Erfüllungsablehnung die Lizenz erlischt (LG Mannheim ZIP 2004, 576). Dies gilt auch für ausschließliche Lizenzen.

1. Nicht ausschließliche Lizenzvereinbarungen sind gegenseitige Verträge (Rechtspacht) und unterliegen damit dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 103.
2. Die Ausübung des Wahlrechts führt dazu, dass Erfüllungsansprüche des Vertragspartners des Insolvenzschuldners nicht mehr durchgesetzt werden können und allein ein zur Insolvenztabelle anzumeldender Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung entsteht.

Nicht vollständige Erfüllung von Lizenzverträgen (Pauschale Position)

Es ist ungeklärt, wann Lizenzverträge als nicht vollständig erfüllt i.S.d. § 103 anzusehen sind:

1. Nach einer Meinung sind Lizenzverträge regelmäßig nicht vollständig erfüllt i.S.d. § 103: Aufgrund des pachtähnlichen Rechtscharakters von Lizenzverträgen ist die Überlassung von Nutzungsrechten ein andauernder Leistungsaustausch und regelmäßig kein einmaliger abgeschlossener Akt. Die für den Lizenzgeber begründete Duldungspflicht läuft über das gesamte Vertragsverhältnis und ist bei Insolvenzeröffnung regelmäßig nicht vollständig erfüllt.
2. Dies soll auch für Verträge gelten, bei denen alle übertragbaren Rechte zeitlich unbegrenzt gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt werden (Buy-Out-Verträge).
3. Nach dieser Meinung liegen die Voraussetzungen des § 103 bei jedem Lizenzvertrag vor, so dass das Wahlrecht des Insolvenzverwalters begründet ist.

Nicht vollständige Erfüllung von Lizenzverträgen (Vertragsauslegung)

1. Nach der anderen (wohl überwiegende) Meinung ist nach Art und Ausgestaltung des Lizenzvertrages zu differenzieren (vgl. LG München ZIP 2012, 1770).
2. Entscheidend ist, ob der konkrete Lizenzvertrag pachtähnlich oder kaufähnlich ausgestaltet ist.
3. Pachtähnliche Gestaltung: Für den Lizenznehmer ist der Lizenzvertrag (zumindest) dann nicht vollständig erfüllt, wenn in Abständen Lizenzgebühren für bestimmte Perioden zu entrichten sind (z.B. bei Zahlung einer jährlichen Fixgebühr oder einer umsatzabhängigen Gebühr). Der Lizenzgeber ist zur weiteren Überlassung der Nutzungsrechte während der Vertragslaufzeit verpflichtet, also ist auch für ihn der Lizenzvertrag nicht vollständig erfüllt.
4. Kaufähnliche Gestaltung: Endgültige (unbefristete und unwiderrufliche) Einräumung der Nutzungsrechte gegen Zahlung eines Einmalentgelts. Ist dieser Austausch erfolgt, findet § 103 keine Anwendung.
5. Problematisch: Unerfüllte Nebenpflichten.

Gestaltungsvarianten

Zur insolvenzsischeren Gestaltung werden im Schrifttum die folgenden Varianten erörtert:

1. Pfandrecht an der Lizenz / Sicherungsabtretung: Einräumung eines Sicherungsrechtes im Lizenzvertrag für den Fall der Nichterfüllungswahl. Der Schadensersatzanspruch nach § 103 II ist dann gesichert, der Lizenznehmer erwirbt ein Absonderungsrecht (§ 51 I Nr. 1) und kann selbst nach § 173 verwerten (auch selbst erwerben), da die §§ 166 ff. nur für Sachen und Forderungen gelten.
2. Doppeltreuhand: Treuhänder hält das Nutzungsrecht für den Lizenzgeber und sicherungshalber für den Lizenznehmer. Bei Erfüllungsablehnung kann der Lizenznehmer Übertragung des Lizenzrechts vom Treuhänder verlangen.
3. Einräumung eines Nießbrauchsrechts an der Lizenz zeitgleich mit Abschluss des Lizenzvertrages. Der Nießbrauch berechtigt den Lizenznehmer zur Aussonderung (§ 47).

Zulässige Gestaltung (BGH ZIP 2006, 87)

Dem bislang einzigen diesbezüglich vom BGH entschiedenen Fall liegt die folgende vertragliche Struktur zugrunde (BGH ZIP 2006, 87):

- Jede Partei ist vertraglich bei Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung (konkret der Erfüllungsablehnung durch den Verwalter) zur Kündigung berechtigt.
- Das Nutzungsrecht geht aufschiebend bedingt auf die Kündigung des Vertrages gegen Zahlung einer Einmalvergütung auf den Lizenznehmer über.

Der BGH hält diese Struktur für insolvenzfest:

1. Der Erwerb des Nutzungsrechts nach Kündigung ist nicht nach § 91 unwirksam, denn bedingt begründete Rechte werden im Insolvenzfall – auch bei Bedingungseintritt nach Insolvenzeröffnung – als bereits bestehend betrachtet (BGHZ 155, 87; 70, 75).
2. Eine unzulässige Lösungsklausel (§ 119) liegt nicht vor. Denn das Kündigungsrecht knüpft nicht an die Insolvenzeröffnung oder die Erfüllungsablehnung, sondern an die Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung an. Die Masse wird nicht schlechter gestellt, als bei Vertragsbeendigung außerhalb der Insolvenz. Außerdem war jede Partei zur Kündigung berechtigt.

VIII. Beraterverträge in der Insolvenz

- Gerade in seiner finanziellen Krise (in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenzantragstellung) benötigt ein Unternehmen regelmäßig professionelle Beratung. In (zeitlichem und sachlichem) Zusammenhang mit einer Insolvenzantragstellung werden regelmäßig Anwälte, Steuerberater, Sanierungsberater etc. beauftragt.
- Darüber hinaus werden auch im insolvenznahen Zeitraum nicht insolvenzbezogene Beratungsleistungen (v.a. im Rahmen von Dauerberatungen) von z.B. Anwälten oder Steuerberatern in Anspruch genommen.

Beraterverträge in der Insolvenz

- Während einer insolvenznahen Situation haben Berater häufig – z.T. sehr detaillierte – Kenntnis der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens. Oft haben sie damit auch den gleichen Kenntnisstand wie der Schuldner und damit Kenntnis von einer (zumindest) drohenden Zahlungsunfähigkeit (bei Sanierungsberatern ist dies notwendig der Fall).
- Ferner erfolgen Honorarzahlungen (für insolvenznahe Beratung) häufig im anfechtungsrelevanten Zeitraum.
- Aus dieser Kombination resultiert ein hohes **Anfechtungsrisiko** für Honorarzahlungen.

§ 130 Kongruente Deckung

§ 130 Kongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder

2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

[...]

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

§ 131 Inkongruente Deckung

§ 131 Inkongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,

2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder

3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Kenntnis der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen. Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger kannte.

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Vermeidungsstrategie: Bargeschäft

Zur Vermeidung der Anfechtbarkeit muss der Insolvenz- oder Sanierungsberater v.a. die Voraussetzungen des sog. Bargeschäfts (§ 142) herbeiführen. Liegen diese vor, scheidet eine Anfechtung (mit Ausnahmen!) aus.

§ 142

„Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.“

Voraussetzungen des Bargeschäfts

- Anwendungsbereich: Alle Anfechtungstatbestände außer § 133 I, § 131 (d.h. bei Vorliegen einer inkongruenten Deckung; st. Rspr. seit BGHZ 123, 320, 324) und § 134.
- Dienstleistungen von Anwälten und Steuerberatern können Bargeschäfte sein (std. Rspr. seit BGHZ 28, 344).
- Voraussetzungen:
 - Leistung des Schuldners
 - Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung
 - Unmittelbarkeit („30 Tage“)
 - Gleichwertigkeit der Leistungen

Im Einzelnen: Leistung und Gegenleistung

- Leistung des Schuldners und Gegenleistung des Beraters:
 - Schuldner selbst muss Leistung erbringen (sonst ggf. Schenkungsanfechtung).
 - Gegenleistung muss in das Vermögen des Schuldners gelangen (also z.B. keine Beratung von Geschäftsführern auf Kosten der GmbH).
 - Versprechen, eine Leistung zu erbringen, stellt keine Gegenleistung dar.

Im Einzelnen: Verknüpfung

- Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung:
 - Verknüpfung durch Parteivereinbarung, Gegenleistung ist **für** Leistung erbracht worden
 - Ausreichend sind langfristige Vertragsbeziehungen (Dauermandate), aber Leistung muss zeitlich oder gegenständlich teilbar sein.
 - in der Regel (-) bei inkongruenter Deckung, z.B.:
 - Keine Vorschussregelung vereinbart oder Zahlung bzw. Vorschusszahlung noch nicht fällig.
 - Kein Vertragsschluss.
 - Vorschusszahlungen in einer abgeschlossenen Angelegenheit (auch wenn der Auftrag noch andere Angelegenheiten umfasst), für die bereits der Vergütungsanspruch fällig geworden ist (BGH ZInsO 2006, 712).
 - Falsche „Zuordnung“ der Zahlung zur erbrachten Leistung

Im Einzelnen: Unmittelbarkeit („30 Tage“)

- Austausch von Leistung und Gegenleistung in engem zeitlichem Zusammenhang: Ist das Rechtsgeschäft nach unter Berücksichtigung der konkreten Erfüllungsmöglichkeiten und der üblichen Leistungsgebräuche nach der Verkehrsauffassung noch Bardeckung oder schon Kreditgewährung (BGH ZInsO 2006, 712).
- Höchstgrenze: 30 Tage (für Anwaltshonorare als Regelgrenze anerkannt).
- 30-Tage Frist „wirkt in beide Richtungen“, also sowohl bei nachschüssiger Honorarzahlung als auch bei Vorschusszahlung.
- 30-Tage Frist ist überschritten, wenn
 - zwischen **Beginn** der Beratung und Erbringung (d.h. Zahlung, nicht Rechnungsstellung!) der Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen => der Berater muss in regelmäßigen Abständen in Höhe des Wertes seiner zuletzt (max. 30 Tage) erbrachten Tätigkeiten abrechnen.
 - wenn der Berater einen Vorschuss geltend macht, der die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage überschreitet (BGH ZInsO 2008, 101) => der Berater muss in regelmäßigen Abständen Vorschüsse einfordern, die in etwa dem Wert seiner in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen.

Im Einzelnen: Gleichwertigkeit der Leistungen

- Leistung und Gegenleistung müssen gleichwertig sein; der Leistungsaustausch darf keine Gläubigerbenachteiligung, sondern nur eine Vermögensumschichtung bewirken.
- Schuldner muss durch Leistung des Beraters Aufwendungen erspart haben.
- Leistung des Beraters muss Vermögen des Mandanten tatsächlich mehrern; keine taugliche Leistungen sind:
 - Reines Leistungsversprechen,
 - Konzeptpapier ohne konkrete Anwendungsmöglichkeit (BGH ZInsO 2008, 101),
 - Von vorneherein als aussichtslos erscheinende Sanierungsbemühungen (BGH ZInsO 2008, 101),
 - Leistungen im Interesse Dritter (z.B. der Geschäftsführer),
 - Tätigkeiten, die auch ohne Berater hätten vorgenommen werden können (eigener Insolvenzantrag nach eingeholtem Rechtsgutachten; zweifelhaft).

Praktische Hinweise zur Absicherung des Beraterhonorars

- Abschluss klarer Mandatsvereinbarung mit:
 - genauer Beschreibung des Leistungsinhalts (inhaltlich und zeitlich),
 - Regelung, dass Vergütung auch für Teilleistung (einzelne Angelegenheiten, Zeitabstände oder geleistete Beraterstunden) verlangt werden kann,
 - klarer Fälligkeitsregelung,
 - klarer Vorschussregelung.
- Möglichst keine Abrechnung nach RVG, StBVV etc.
- Regelmäßige Einforderung (und Begleichung!) von Vorschüssen.
- Vorschüsse dürfen sich auf einen Zeitraum von maximal 30 Tagen beziehen und müssen dem voraussichtlichen Wert der in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen.

Praktische Hinweise zur Absicherung des Beraterhonorars

- Rechnungsstellung für Teilleistungen (in regelmäßigen Abständen (von maximal 30 Tagen) in Höhe des Wertes der in diesem Zeitraum (max. 30 Tage) erbrachten Tätigkeiten. Achtung: Relevant ist Datum der Begleichung der Rechnung, nicht Datum der Rechnungsstellung.
- Rechnungsstellung aus der klar hervorgeht, auf welche Angelegenheit oder welche Teilleistung gezahlt wird.
- Im Falle der Nichtzahlung von Vorschüssen oder Teilrechnungen: Einstellung der Leistung!
- Alternativ: Mandatsvereinbarung mit Drittem (Gesellschafter, Konzerngesellschaft etc.)

Exkurs: § 133 I und Beraterhonorar

- Die Voraussetzungen der Anfechtung nach 133 I sind von der Rspr. stetig abgesenkt worden. Ein Anspruch aus 133 I ist aufgrund zahlreicher Indiz- und Vermutungsregelungen meist schon dann gegeben, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von Umständen hat, die zwingend auf eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit hindeuten.
- Diese Voraussetzung ist für einen Insolvenz- oder Sanierungsberater meist erfüllt, da die Krisensituation des Schuldners bekannt ist.
- Das Bargeschäftsprivileg gilt aber nicht für einen Anspruch aus §133 I. Danach wäre die Honorarforderung des Insolvenz- oder Sanierungsberaters in der Krise (nach Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit) immer anfechtbar.
- Lösungsvorschlag 1: Vorschusszahlungen vor nachteiliger Kenntniserlangung des Beraters (schwierig bei Dauerberatung).
- Lösungsvorschlag 2: Sachgerechte Insolvenzberatung, die – nach Feststellung der zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit – auf eine zügige Insolvenzantragstellung gerichtet ist, ist nicht gläubigerbenachteiligend (§129), da die schnelle Überleitung ins Insolvenzverfahren stets im Gläubigerinteresse liegt.

Steuerberaterhonorar: BGH ZIP 2012, 2449

- BGH ZIP 2012, 2449: Eine Person kann einer juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit auch nahestehen, wenn ihr als freiberuflicher oder gewerblicher Dienstleister alle über die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers erheblichen Daten üblicherweise im normalen Geschäftsgang zufließen, so dass sie über den gleichen Wissensvorsprung verfügt, den sonst ein mit der Aufgabe befasster leitender Angestellter des Schuldnerunternehmens hätte (ausgelagerte Buchhaltung).
- Ein Steuerberater ist als nahestehende Person im Sinne des §138 II Nr. 2 zu qualifizieren, wenn er zur Zeit der anfechtbaren Rechtshandlung (Zahlung von Steuerberaterhonorar) neben der reinen Steuerberatung auch die Buchhaltung geführt und das Kontieren der Belege erledigt hat. Er ist dann mit dem eigenen Leiter der Buchhaltung des Insolvenzschuldners vergleichbar, der üblicherweise in das Unternehmen des Insolvenzschuldners eingegliedert ist (LG Wuppertal, Az. 9 S 248/10).
- Rechtsfolge: Vermutung der Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit, Eröffnungsantrag, Gläubigerbenachteiligung oder Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht (§§ 130 III, 131 II, 133 III).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/

RA Dr. Nils Weiland, M.P.A.

nweiland@weiland-rechtsanwaelte.de
www.Weiland-rechtsanwaelte.de